

**Zweiter Bericht nach § 178
Niedersächsisches Schulgesetz
(NSchG)
über die Auswirkungen des
Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule**

Zeitraum 2020 bis 2023



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

1 Inhalt

1	Vorbemerkung	4
1.1	Berichtspflicht	4
1.2	Inklusive Schule in Niedersachsen	5
1.3	Rahmenkonzept Inklusive Schule	6
1.4	Erweiterter Inklusionsbegriff.....	8
2	Rechtliche Vorgaben.....	9
2.1	Niedersächsisches Schulgesetz	9
2.2	Weitere gesetzliche und untergesetzliche Regelungen.....	11
3	Entwicklung.....	14
3.1	Inklusion in Zahlen.....	14
3.1.1	Zahlen der Schülerinnen und Schüler	14
3.1.1.1	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten	14
3.1.1.2	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nach Schulformen und Förderschwerpunkten an allgemein bildenden Schulen	15
3.1.1.3	Schülerinnen und Schüler an Förderschulen	16
3.1.2	Förderschulen	16
3.1.3	Inklusionsquote	17
3.1.4	Inklusive BBS.....	18
4	Ressourcen.....	21
4.1	Sonderpädagogische Grundversorgung und Zusatzbedarfe	21
4.2	Personaleinsatz	23
4.2.1	Sonderpädagogisches Personal in der inklusiven Schule.....	23
4.2.1.1	Dienstvereinbarung	23
4.2.1.2	Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	24
4.2.1.3	Einstellung und Versetzung von Förderschullehrkräften.....	25
4.2.2	Multiprofessionelle Zusammenarbeit	25
4.3	Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (Inklusionsfolgekostengesetz).....	27
4.3.1	Einleitung	27
4.3.2	Evaluation	28
4.3.3	Sachkosten für öffentliche Schulen, ausgenommen Förderschulen/Leistungen des Landes in den Jahren 2020-2023	34
4.3.4	Sachkosten für Ersatzschulen sowie Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG, ausgenommen Förderschulen	34
5	Qualifizierung.....	36
5.1	Lehrkräfteausbildung	36
5.2	Fortbildungskonzept	37

5.2.1	Allgemein bildende Schulen	37
5.2.2	Berufsbildende Schulen	37
6	Beratung und Unterstützung	39
6.1	Fachbereiche Inklusive Bildung in den RLSB.....	39
6.2	Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)	40
6.3	Mobile Dienste	42
6.4	Konzept ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen	44
6.5	Begabungsförderung	46
7	Fazit und Ausblick.....	48
8	Anlage: Übersicht inklusive Schule 2012 bis 2023	51
9	Abkürzungsverzeichnis	55
10	Anhang (Datenmaterial).....	57

1 Vorbemerkung

1.1 Berichtspflicht

Nach § 178 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der derzeit geltenden Fassung überprüfte die Landesregierung erstmalig zum 31. Juli 2020 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren gesetzlichen Änderungen. Die Überprüfung soll anschließend im Vier-Jahres-Rhythmus erfolgen.

Der erste Bericht der Landesregierung nach §178 NSchG für den Zeitraum 2013 bis 2019 liegt dem Niedersächsischen Landtag seit dem 10.08.2020 mit der LT-Drs. 18/7189 vor. Nunmehr ist der zweite Bericht für den Zeitraum 2020 bis 2023 fristgerecht erstellt worden.¹ Dieser zweite Bericht orientiert sich ebenfalls an den Handlungsfeldern des Rahmenkonzepts Inklusive Schule ([siehe Nummer 1.3](#)). Die statistischen Übersichten sind im zweiten Bericht übersichtshalber fortlaufend dargestellt, sodass nunmehr die Zahlen seit 2013 verfügbar sind. Die Grundstruktur des ersten Berichts wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit beibehalten. Gleichwohl wurden – anders als bei den statistischen Daten – insbesondere Passagen aus dem ersten Bericht gekürzt.

Auch der zweite Bericht verschafft in Kapitel 2 neben den rechtlichen Vorgaben einen umfassenden Überblick über die weiteren untergesetzlichen Regelungen, die mit der Einführung der inklusiven Schule getroffen wurden. In Kapitel 3 wird die Entwicklung der Inklusion anhand der Zahlen der Schülerinnen und Schüler dargestellt. Die im Zusammenhang mit der Inklusion eingesetzten Ressourcen sowohl im Hinblick auf den Personaleinsatz als auch bezogen auf das Inklusionsfolgekostengesetz werden in Kapitel 4 aufgeführt. Kapitel 5 zeigt auf, wie die Qualifizierung der Lehrkräfte an den allgemein bildenden sowie den berufsbildenden Schulen zum Thema Inklusion erfolgt. In Kapitel 6 werden die Strukturen der Beratung und Unterstützung behandelt. Kapitel 6.5 wurde neu eingefügt und stellt die Entwicklungen im Bereich der Begabungsförderung dar. Hier werden die Maßnahmen zur Umsetzung des erweiterten Inklusionsbegriffs erläutert, denn jedes Kind ist einzigartig und muss individuell gefördert bzw. gefördert werden. Der zweite Bericht schließt in Kapitel 7 mit einem Fazit und Perspektiven zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule.

¹ Der erste Bericht nach § 178 NSchG bezog sich auf die Kalenderjahre 2013-2019, der zweite Bericht umfasst die Kalenderjahre 2020-2023.

1.2 Inklusive Schule in Niedersachsen

Nach § 4 NSchG sind alle Schulen in Niedersachsen inklusive Schulen. Seit ihrer Einführung im Jahr 2013 ist die inklusive Schule jahrgangsweise aufgestiegen und in den allgemein bildenden Schulen mittlerweile in allen Schuljahrgängen vollständig eingeführt worden. Dies gilt auch für den berufsbildenden Bereich.

Mit dem NSchG wird das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen können, die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang an Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert sind, die Zusammenarbeit aller an der Förderung eines Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist und sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.

Inklusive Bildungsangebote ermöglichen Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu allen Angeboten des Unterrichts und der Erziehung in der Schule sowie zu den Angeboten der verschiedenen Bildungsgänge und des Schullebens. Inklusive Bildung bedeutet auch, Schülerinnen und Schüler mit all ihren jeweiligen Begabungen zu fordern und zu fördern.

Auch im zweiten Bericht nach § 178 NSchG kann nach wie vor konstatiert werden: Die Weiterentwicklung der niedersächsischen Lernlandschaft hin zu einem inklusiven System bedeutet weiterhin eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Lehrkräfte, Schulleitungen, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM), Studienseminare, das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) arbeiten nach wie vor mit erheblichem Engagement an dieser Aufgabe. Immer wieder entstehen nicht vorhersehbare Anforderungen, die neue Weichenstellungen erforderlich machen. Die Landesregierung stellt sich diesen Anforderungen und Herausforderungen. Dabei wurde auch im Zeitraum des zweiten Berichts beständig daran gearbeitet, die interdisziplinären Rahmenbedingungen für die inklusive Schule weiter zu gestalten und auszubauen. Dies geschieht in einem ständigen inhaltlichen Diskurs zu den Chancen und Möglichkeiten der Umsetzung sowie zum wirkungsvollen Einsatz und zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Ressourcen. Aus diesem Grund hat das Niedersächsische Kultusministerium das alle relevanten Arbeitsbereiche umfassende Rahmenkonzept Inklusive Schule entwickelt ([siehe Nummer 1.3](#)) und schreibt dieses kontinuierlich fort.

1.3 Rahmenkonzept Inklusive Schule

Die Einführung der inklusiven Schule bedingt sowohl organisatorisch als auch pädagogisch sich aufeinander beziehende Bedarfe an Regelungen, Steuerungen und Weiterentwicklungen. Hierzu wurde 2016 das Rahmenkonzept Inklusive Schule erarbeitet. Dieses bildet die notwendigen Bausteine für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule ab.

Das Rahmenkonzept Inklusive Schule verfolgt aufgrund der kontinuierlichen Anforderungen ein agiles Management, das flexibel, darüber hinaus antizipativ und initiativ agiert, um die notwendigen Veränderungen zu vollziehen. Diese Arbeitsweise hat sich bewährt, weshalb sich auch der vorliegende Bericht für den Zeitraum 2020 bis 2023 an diesem Konzept orientiert und gliedert.

Das Rahmenkonzept Inklusive Schule umfasst die Handlungsfelder:

- Rechtliche Grundlagen,
- Ressourcen,
- Personaleinsatz,
- Regionale Strukturen,
- Schulentwicklung und Unterricht,
- Fortbildung und Beratung.

Auch im Berichtszeitraum 2020 bis 2023 wurden zu allen Handlungsfeldern wichtige Maßnahmen umgesetzt und vielfältige weitere Schritte eingeleitet. Hierzu gehören u. a. der Abschluss der flächendeckenden Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) ([siehe Nummer 6.2](#)), das Inkrafttreten der überarbeiteten Verordnung zum Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie der dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen zum 01.08.2021 ([siehe Nummer 2.2](#)), das Inkrafttreten des Erlasses „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“ vom 15.03.2022 ([siehe Nummer 2.2](#)) sowie das Konzept ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen, das im März 2022 veröffentlicht wurde und seitdem kontinuierlich weiterentwickelt wird ([siehe Nummer 6.4](#)). Hinzu kamen in diesem Zeitraum zahlreiche Bestimmungen aufgrund der Corona-Pandemie, bei denen die inklusive Beschulung in besonderer Weise zu berücksichtigen war. Weiterhin wurden Maßnahmen zur Aufstockung des sonderpädagogischen Personals durch zusätzliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umge-

setzt ([siehe Nummer 4.2.1.2](#)). Auch hinsichtlich der Begabungsförderung sind neue Entwicklungen zu verzeichnen, da das Bund-Länder-Programm „Leistung macht Schule“ (LemaS) in die Transferphase eingetreten ist ([siehe Nummer 6.5](#)).

In der Anlage sind die Veränderungen übersichtlich nach Jahren dargestellt.

1.4 Erweiterter Inklusionsbegriff

Die Landesregierung lässt sich seit der Einführung der inklusiven Schule von einem erweiterten Inklusionsbegriff leiten, der sich auf die Kultur der individuellen Förderung auf jedem Lernniveau bezieht. Das gesamte Spektrum von verschiedenen Formen, von Lernhemmnissen oder -einschränkungen bis hin zu besonderen Begabungen wird einbezogen. In der inklusiven Schule ist die Beachtung der individuellen Lernvoraussetzungen – gleich welcher Ausprägung – Ausgangspunkt jedweden pädagogischen Handelns. Dies kommt wiederum allen Schülerinnen und Schülern zugute.

Der erweiterte Inklusionsbegriff wurde im Berichtszeitraum 2020 bis 2023 erfolgreich weiterentwickelt. Aus diesem Grund gibt es dazu im zweiten Bericht ein ergänzendes Kapitel zur Begabungsförderung ([siehe Nummer 6.5](#)).

2 Rechtliche Vorgaben

Seit der Unterzeichnung der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) am 30. März 2007 – Behindertenrechtskonvention – und der Ratifizierung als Bundesgesetz im Jahr 2009 (BGBl. II 2009 S. 812 ff.) ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr der exklusive, ausgrenzende Unterricht, sondern der gemeinsame, inklusive Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigung der Regelfall. Das Ziel der Behindertenrechtskonvention ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Art. 1 UN-BRK).

2.1 Niedersächsisches Schulgesetz

Mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) ist in Niedersachsen der schulische Teil der Behindertenrechtskonvention im niedersächsischen Schulrecht umgesetzt worden. Nach Art. 24 UN-BRK haben die Vertragsstaaten den Menschen mit Behinderungen „ein integratives (englisch: „inclusive“) Bildungssystem auf allen Ebenen“ zu gewährleisten. Dazu müssen sie den „Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen“ sicherstellen. Der Begriff „Inklusion“ steht für den Wechsel vom staatlichen Fürsorgeprinzip hin zum Recht auf umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes einzelnen Menschen am gesellschaftlichen Leben. Die §§ 4 und 14 NSchG haben ihre jetzige Fassung im Wesentlichen durch dieses Gesetz erhalten.

In § 4 NSchG wird definiert, was eine inklusive Schule ist und kennzeichnet. Daneben wird in der Vorschrift auf die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten nach § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG verwiesen. Das Inklusionsgebot gilt auch für einen Großteil der Schulen in freier Trägerschaft, konkret für die Ersatzschulen sowie für die Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG.

§ 14 NSchG enthält ausführliche Regelungen zu den Förderschulen. Es wird u. a. bestimmt, in welchen Förderschwerpunkten Förderschulen geführt und ausgestaltet werden können.

Umfassende Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule beinhaltet § 183 c NSchG. Danach waren die neu gefassten §§ 4 und 14 NSchG erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler

mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befanden.

Die Umgestaltung in inklusive Schulen erfolgt im Sinne des von der Behindertenrechtskonvention zugelassenen „progressiven Realisierungsvorbehalts“ jahrgangsweise aufsteigend. Bis zum Jahr 2024 haben die Schulträger den Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten auf Wahl der Schulform dergestalt zu berücksichtigen, dass sie mindestens eine Schule im Primarbereich und Sekundarbereich I so ausstatten, dass sie den an eine inklusive Schule zu stellenden Anforderungen genügt („Schwerpunktschule“, § 183 c Abs. 2, 3 und 4 NSchG). Durch den Gesetzentwurf der die Regierung tragenden Fraktionen soll diese Frist bis zum 31.07.2030 verlängert werden (Drs. 19/3659).

Bis auf die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen bleiben alle Förderschulen bestehen. Auf die Förderschulen wird ausführlich in [Kapitel 3.1.2](#) eingegangen. Am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen können seit der Schulgesetzänderung 2018 befristet bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden. Statt der Fortführung einer Förderschule können auch Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an anderen allgemein bildenden Schulen eingeführt werden (§ 183 c Abs. 5 NSchG). Von dieser Möglichkeit wird jedoch in Niedersachsen kein Gebrauch gemacht. Die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache haben einen unbefristeten Bestandsschutz; neue Schulen dieses Typs dürfen aber nicht mehr errichtet werden (§ 183 c Abs. 7 NSchG).

Für die durch die Einführung der inklusiven Schule verursachten erheblichen und notwendigen sächlichen Kosten gewährt das Land den Schulträgern der öffentlichen Schulen und bestimmten Schulen in freier Trägerschaft einen finanziellen Ausgleich nach dem Gesetz über die finanziellen Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (sog. Inklusionsfolgekostengesetz). Hierauf wird in [Kapitel 4.3](#) gesondert eingegangen.

2.2 Weitere gesetzliche und untergesetzliche Regelungen

Neben der Festschreibung der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler im NSchG wurde darüber hinaus die inklusive Schule auch durch weitere Rechtsvorschriften, Erlasse und Regelungen umgesetzt:

- **Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung** vom 22. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 23), geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 02.07.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398) sowie Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (RdErl. d. MK v. 01.08.2021 – 53.4 – 80 109-10, SVBl. S. 399 – VORIS 22410):
Die Verordnung und die Ergänzenden Bestimmungen, die das Feststellungsverfahren regeln, sind überarbeitet worden und zum 01.08.2021 in Kraft getreten.
- **Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen** (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 350) ([siehe Nummer 5.1](#)).
- Durch die Änderung des **Niedersächsischen Besoldungsgesetzes** (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) können seit dem 01. Januar 2017 Beförderungstellen an allgemeinen Schulen auch für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sowie für Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen an Förderschulen ausgeschrieben werden, ohne dass diese eine Zusatzqualifikation erwerben müssen.
- **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst** (APVO-Lehr) in der Fassung vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 57) sowie Durchführung der APVO-Lehr (RdErl. d. MK v. 26.04.2017, Nds. MBl. S. 595, SVBl. S. 377 – VORIS 20411) ([siehe Nummer 5.1](#)).
- In die **Grundsatzerlasse** folgender Schulformen wurden die Aufgabe des Umgangs mit Beeinträchtigungen sowie Regelungen zur Zusammenarbeit mit den RZI aufgenommen:
 - Die Arbeit in der Hauptschule (RdErl. d. MK v. 01.12.2022, SVBl. S. 683 – VORIS 22410),
 - Die Arbeit in der Oberschule (RdErl. d. MK v. 01.12.2022, SVBl. S. 684 – VORIS 22410),
 - Die Arbeit in der Realschule (RdErl. d. MK v. 01.12.2022, SVBl. S. 685 – VORIS 22410),

- Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS) (RdErl. d. MK v. 01.09.2021, SVBl. S. 443 – VORIS 22410),
- Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS) (RdErl. d. MK v. 01.06.2023, SVBl. S. 304 – VORIS 22410).

Es ist beabsichtigt, entsprechende klarstellende Regelungen auch in den Grundsatzterlass für die Gymnasien (zurzeit in Überarbeitung) und in die Regelungen zur gymnasialen Oberstufe aufzunehmen.

- **Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung** (RdErl. d. MK v. 01.11.2022, SVBl. S. 682 – VORIS 22410) ([siehe Nummer 4.2.2](#)).
- Die am 12. September 2017 unterzeichnete „**Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals an allgemeinen Schulen**“ klärt die Arbeitsbedingungen des sonderpädagogischen Personals, die sich durch die Einführung der Inklusion verändert haben.
- § 18 a AVO – Sek I in Verbindung mit dem Erlass „**Aufrücken nach Erwerb des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen**“ vom 02. Mai 2018 regelt, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen nach Erwerb des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen in den 10. Schuljahrgang aufrücken, um dort den Hauptschulabschluss (nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AVO – Sek I) erwerben zu können. Dieser Abschluss kann von Schülerinnen und Schülern ohne bzw. mit zielgleichem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nach dem 9. Schuljahrgang erworben werden.
- Der Erlass „**Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen**“ (RdErl. d. MK v. 01.02.2019, SVBl. S. 52 – VORIS 22410) dient dazu, die Rahmenbedingungen für die bestmögliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht umfassend und flexibel zu gestalten. Er legt fest, auf welche Weise und in welchem Umfang die sonderpädagogische Beratung schulintern stattfinden soll. Durch den Erlass wird es an den Schulen möglich, die dort vorhandene sonderpädagogische Expertise breiter zu streuen und sonderpädagogische Beratung auch für die Lehrkräfte zu ermöglichen, bei denen eine Förderschullehrkraft planmäßig nicht mit im Unterricht ist.
- „**Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen**“ (RdErl. d. MK v. 21.03.2019, SVBl. S. 165 – VORIS 22410) ([siehe Nummer 4.1](#)).

- Mit dem Erlass „**Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr 2019/2020 – Einstellungstermin 12.08.2019**“ (RdErl. d. MK v. 02.04.2019, SVBl. S. 221 – VORIS 22410) wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, Förderschullehrkräfte auch an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen einstellen bzw. sie dorthin versetzen zu können.
- Mit dem Erlass „**Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen**“ (RdErl. d. MK v. 01.07.2019, SVBl. S. 344 – VORIS 22410) wurden die Voraussetzungen und die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen mit pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Fachkräfte an öffentlichen Schulen geregelt ([siehe Nummer 4.2.1.2](#)).
- Zum 01. August 2019 sind die neuen **Kerncurricula für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Primarbereich und Sekundarbereich I)** in Kraft getreten. Die neue Fachorientierung ist ein entscheidender Schritt, auch Förderschülerinnen und Förderschüler mit dem Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung wirksamer im Rahmen schulischer Bildung auf ein selbstbestimmtes Leben in gesellschaftlicher Partizipation vorzubereiten. In der Fachbereichsstruktur orientieren sich die Kerncurricula an den Fächern der niedersächsischen Kerncurricula der Grundschule und der weiterführenden Schulen, ohne den besonderen Fokus auf lebenspraktische Fähigkeiten, soziale Kompetenzen und Kommunikation aus dem Auge zu verlieren. Diese neuen Kerncurricula finden Anwendung in Förderschulen und in inklusiven Schulen.
- Der Erlass „**Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste**“ (RdErl. d. MK v. 15.03.2022, SVBl. S. 204 – VORIS 22410) regelt Inhalte und Verfahrensweisen für die Mobilen Dienste in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung.
- Während der Corona-Pandemie sind zahlreiche Bestimmungen auf Verordnungs- und Erlassenebene in Kraft getreten, bei denen die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in besonderer Weise zu berücksichtigen war.

3 Entwicklung

Das jahrgangsweise Aufsteigen der Inklusion hat im Schuljahr 2013/2014 an den allgemein bildenden Schulen mit den Schuljahrgängen 1 und 5 begonnen. Seit dem Schuljahr 2021/2022 werden demgemäß Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schuljahrgängen 1 bis 13 inklusiv beschult. Die ausführlichen statistischen Zahlen befinden sich im Anhang.

3.1 Inklusion in Zahlen

3.1.1 Zahlen der Schülerinnen und Schüler

3.1.1.1 Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten

Seit der Einführung der Inklusion erhöht sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an den allgemeinen Schulen. Die Inklusionsquote stellt dar, wie viel Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung allgemeine Schulen besuchen. Im Schuljahr 2023/2024 lag sie an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen bei 65,1 Prozent. Dass so viele Erziehungsberechtigte ihr Wahlrecht dahingehend nutzen, sich für eine inklusive Beschulung ihres Kindes zu entscheiden, ist ein großer Erfolg für die Umsetzung der inklusiven Schule.

Tabelle 1: Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Inklusion (öffentliche allgemein bildende Schulen)								
Jahr	Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung							
	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Summe
2013	1.415	464	553	153	60	225	317	3.187
2014	3.626	1.257	1.692	438	159	521	754	8.447
2015	7.029	2.099	3.061	757	295	915	1.222	15.378
2016	11.103	2.875	4.334	1.123	395	1.293	1.756	22.879
2017	14.077	3.179	5.377	1.315	442	1.537	2.006	27.933
2018	16.264	3.428	6.338	1.485	481	1.709	2.264	31.969
2019	17.918	3.681	7.079	1.530	484	1.832	2.513	35.037
2020	18.802	3.768	7.463	1.587	511	1.934	2.587	36.652
2021	19.147	3.881	7.478	1.560	505	1.953	2.675	37.199
2022	18.261	4.111	7.449	1.533	515	2.018	2.706	36.593
2023	18.377	4.487	7.788	1.493	539	2.046	2.689	37.419

3.1.1.2 Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nach Schulformen und Förderschwerpunkten an allgemein bildenden Schulen

Die Aufstellung der Entwicklung von Zahlen inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler über den Zeitraum der Schuljahre 2013/2014 bis 2023/2024, dargestellt nach Schulformen der allgemein bildenden Schulen und nach Förderschwerpunkten, erfolgt ausführlich im Anhang.

Im Vergleich der Schulformen im Schuljahr 2023/2024 wurden im Primarbereich mit 11.541 Schülerinnen und Schülern und an den Oberschulen mit 11.024 die meisten Schülerinnen und Schüler inklusiv beschult.

Dabei bildeten die jeweils größte Gruppe im Primarbereich (4255), an Hauptschulen (2.356), an Realschulen (680), an Oberschulen (6.358) und den Gesamtschulen (KGS 958 + IGS/FWS 4.141) Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen.

An Gymnasien waren dies die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (536).

Tabelle 2: Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt (öffentliche allgemein bildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft)										
Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt	SJG
2023/2024	Primarbereich	4.255	2.246	2.109	492	200	891	1.348	11.541	01-04
2023/2024	HS	2.356	206	641	31	12	70	235	3.551	05-10
2023/2024	RS	680	235	507	105	39	117	37	1.720	05-10
2023/2024	OBS	6.358	900	2.424	256	90	439	557	11.024	05-10
2023/2024	GY	88	131	536	369	112	251	103	1.590	05-13
2023/2024	KGS	958	201	445	90	26	87	78	1.885	05-13
2023/2024	IGS / FWS	4.141	669	1.332	216	82	324	367	7.131	05-13
2023/2024	AGY/Kolleg	0	0	0	0	0	1	0	1	11-13
	Gesamt	18.836	4.588	7.994	1.559	561	2.180	2.725	38.443	

Tabelle 3: Anteil inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bezogen auf die Schulformen (Angaben in %)

Schuljahr	Schulform	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE
2023/2024	Primarbereich	100,00	38,37	58,96	68,72	78,74	52,14	30,96
2023/2024	HS	12,70	7,47	7,27	2,01	2,55	2,68	2,80
2023/2024	RS	3,66	8,53	5,75	6,80	8,28	4,49	0,44
2023/2024	OBS	34,26	32,66	27,47	16,58	19,11	16,83	6,64
2023/2024	GY	0,47	4,75	6,08	23,90	23,78	9,62	1,23
2023/2024	KGS	5,16	7,29	5,04	5,83	5,52	3,34	0,93
2023/2024	IGS / FWS	22,32	24,27	15,10	13,99	17,41	12,42	4,37
	SJG 05-13 gesamt	78,58	84,98	66,70	69,11	76,65	49,39	16,41

3.1.1.3 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Förderschwerpunkten an Förderschulen ist in den Aufstellungen im Anhang ebenfalls ausführlich aufgeführt.

3.1.2 Förderschulen

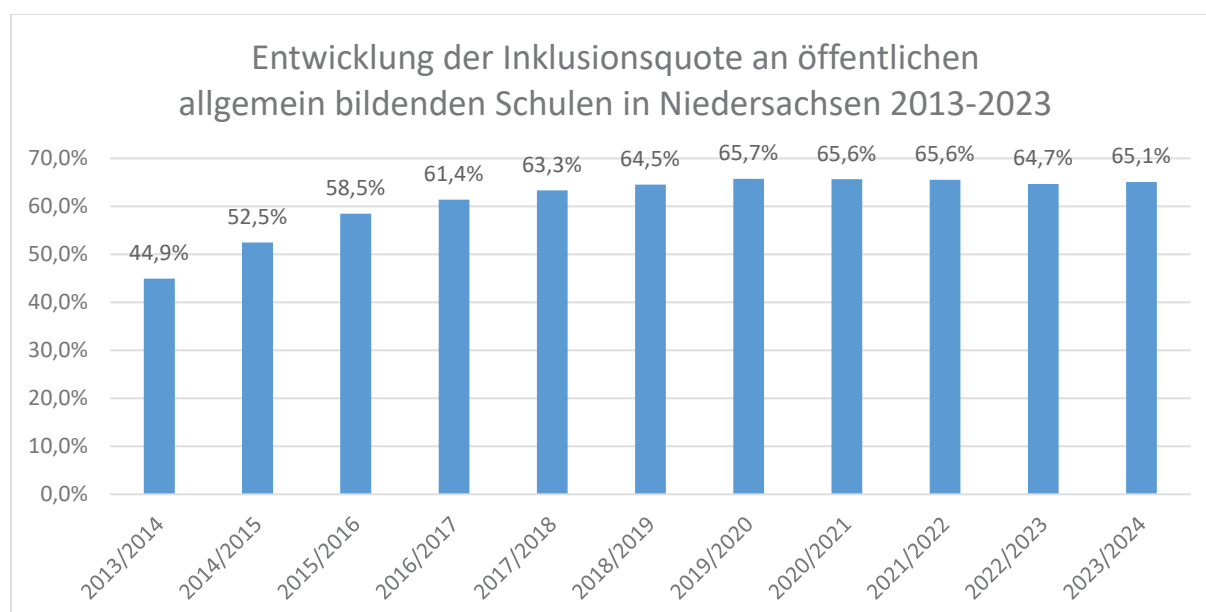
Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können auch künftig in Förderschulen unterrichtet werden (§ 14 Abs. 1 NSchG). Eine Ausnahme hiervon stellt die Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen dar. Diese Schulform wird längstens bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt (§ 183 c Abs. 5 NSchG).

Die Entwicklung der Anzahl der Förderschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in den jeweiligen Förderschwerpunkten stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Anzahl der Förderschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschl. LBZ								
Schuljahr	Förderschwerpunkte							Gesamt
	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GE	
2011/2012	177	9	37	6	2	10	51	292
2012/2013	175	9	37	6	2	10	50	289
2013/2014	165	9	36	6	2	10	51	279
2014/2015	156	9	36	6	2	10	50	269
2015/2016	145	9	36	6	2	10	51	259
2016/2017	135	9	36	6	2	10	51	249
2017/2018	117	10	36	6	2	9	52	232
2018/2019	105	11	36	6	2	9	54	224
2019/2020	101	11	36	6	2	9	54	220
2020/2021	88	7	36	6	2	9	57	205
2021/2022	71	9	35	6	2	9	62	194
2022/2023	60	9	36	6	2	10	66	189
2023/2024	59	9	36	6	2	10	66	188

3.1.3 Inklusionsquote

Die Inklusionsquote ergibt sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an öffentlichen allgemein bildenden Schulen ohne Schülerinnen und Schüler an Förderschulen oder Förderschulzweigen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an öffentlichen allgemein bildenden Schulen.



Im Schuljahr 2023/2024 lag die Inklusionsquote in Niedersachsen bei 65,1 Prozent. Es besuchten 37.419 von 57.463 Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung andere öffentliche allgemein bildende Schulen als Förderschulen. 20.044 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besuchten Förderschulen (ohne Schulkindergarten).

Tabelle 5: Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an öffentlichen allgemein bildenden Schulen
Statistische Erhebung von Daten zu inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern ab dem Schuljahr 2013/2014 einschl. Schülerinnen und Schüler des Ressorts MS

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (ohne integrative Beschulung)				
Schuljahr	Schülerinnen und Schüler an FöS	Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler	Gesamt	Inklusionsquote in %
2013/2014	3.906	3.187	7.093	44,9
2014/2015	7.650	8.447	16.097	52,5
2015/2016	10.922	15.378	26.300	58,5
2016/2017	14.388	22.879	37.267	61,4
2017/2018	16.176	27.933	44.109	63,3
2018/2019	17.590	31.969	49.559	64,5
2019/2020	18.276	35.037	53.313	65,7
2020/2021	19.179	36.652	55.831	65,6
2021/2022	19.538	37.199	56.737	65,6
2022/2023	20.006	36.593	56.599	64,7
2023/2024	20.044	37.419	57.463	65,1

Schuljahrgänge Inklusion

2013/2014	1, 5
2014/2015	1, 2, 5, 6
2015/2016	1, 2, 3, 5, 6, 7
2016/2017	1-8
2017/2018	1-9
2018/2019	1-10
2019/2020	1-11
2020/2021	1-12
2021/2022	1-13

3.1.4 Inklusive BBS

Ebenso wie die allgemein bildenden Schulen sind die berufsbildenden Schulen vom Geltungsbereich des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 NSchG erfasst und somit inklusive Schulen.

Den öffentlichen berufsbildenden Schulen werden für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören, die in einem Bildungsgang inklusiv beschult werden, Anrechnungsstunden gemäß

Drittem Abschnitt Nummer 2.8 der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) (RdErl. d. MK v. 01.08.2022, Nds. MBl. S. 1127 – VORIS 22410) personenbezogen im Umfang von bis zu fünf Wochenstunden zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Der Umfang dieser Anrechnungsstunden ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Schuljahr	Summe Anrechnungsstunden
2019/2020	253,1
2020/2021	298,7
2021/2022	483,5
2022/2023	573,5

Zusätzlich werden an den öffentlichen berufsbildenden Schulen sowie den berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule für Ausbildungen nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42 r der Handwerksordnung (HWO) inklusiv beschult:

Schuljahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach § 66 BBiG bzw. § 42 r HWO
2019/2020	1.902
2020/2021	1.927
2021/2022	1.858
2022/2023	1.731

Weitere Schülerinnen und Schüler werden von Lehrkräften der berufsbildenden Schulen in den Werkstätten für behinderte Menschen in Klassen beschult. Pro Klasse wird der betreffenden BBS eine Stunde zusätzlich zugewiesen.

Schuljahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Werkstätten für behinderte Menschen
2019/2020	2.602
2020/2021	2.677
2021/2022	2.824
2022/2023	2.804

Seit dem Schuljahr 2020/2021 sind die Schulformen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), BVJ – Sprachförderung sowie Berufseinstiegsklasse in der Berufseinstiegsklasse (BES) aufegan-

gen. Insbesondere in der BES Sprache/Integration sowie der Klasse 1 der BES werden Schülerinnen und Schüler beschult, die zu einem stark überwiegenden Teil die Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen aufweisen.

Schuljahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Klasse 1 BES	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Sprach-/ Integrationsklasse BES	Summen
2020/2021	3.198	1.750	4.948
2021/2022	3.131	1.804	4.935
2022/2023	3.191	3.397	6.588

4 Ressourcen

4.1 Sonderpädagogische Grundversorgung und Zusatzbedarfe

Das Land Niedersachsen unterstützt die Inklusion im Bildungswesen mit erheblichen personellen Ressourcen:

- die Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schuljahrgängen 1 bis 10
- die sonderpädagogische Grundversorgung im Primarbereich
- darüber hinausgehende Stundenzuweisungen im Primarbereich für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung
- im Sekundarbereich I und II zusätzliche Stundenzuweisungen für alle Förderschwerpunkte.

Als sonderpädagogische Grundversorgung erhalten die Grundschulen und der Primarbereich der Integrierten Gesamtschulen zusätzlich 2 Stunden je Soll-Klasse. Mit der sonderpädagogischen Grundversorgung werden die Unterstützungsbedarfe der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung abgedeckt. Weiterhin dient diese Ressource auch zur Prävention der Entstehung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Verteilung innerhalb der Schule obliegt der Verantwortung der Schulleitung.

Darüber hinaus können Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie Grundschulen mit besonderen Fördermaßnahmen zur entsprechenden Prävention im Sinne des Konzepts ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen zusätzliche Lehrkräftestunden beantragen. Hierfür werden zusätzlich jährlich 1.300 Stunden bereitgestellt.

Die Entwicklung der Lehrkräfte-Soll-Stunden für die sonderpädagogische Grundversorgung an den Grundschulen und im Primarbereich der Gesamtschulen stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Entwicklung der Lehrkräfte-Soll-Stunden für die sonderpädagogische Grundversorgung (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft)		
Schuljahr 2011/2012	13.535,0	AE793
Schuljahr 2012/2013	14.937,5	AE793
Schuljahr 2013/2014	20.200,0	ZB450
Schuljahr 2014/2015	23.308,0	ZB450
Schuljahr 2015/2016	26.520,0	ZB450
Schuljahr 2016/2017	29.802,0	ZB450
Schuljahr 2017/2018	29.918,0	ZB450
Schuljahr 2018/2019	29.836,0	ZB450
Schuljahr 2019/2020	29.750,0	ZB450
Schuljahr 2020/2021	29.898,0	ZB450
Schuljahr 2021/2022	30.290,0	ZB450
Schuljahr 2022/2023	31.144,0	ZB450
Schuljahr 2023/2024	32.170,0	ZB450

Sind an Grundschulen darüber hinaus Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern vorhanden, die die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung betreffen, werden den Klassen zustehende Ressourcen zusätzlich zur sonderpädagogischen Grundversorgung gemäß nachstehender Tabelle zugewiesen. Diese Tabelle gilt auch für den Sekundarbereich I aller Schulen mit Ausnahme der Förderschulen für alle Förderschwerpunkte.

Tabelle 7: Zusatzbedarf nach Förderschwerpunkten	
Förderschwerpunkt	Stunden*
Geistige Entwicklung	5,0
Lernen ab 5. Schuljahrgang	3,0
Sprache ab 5. Schuljahrgang	3,0
Hören, Sehen bis 4. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen ab 5. Schuljahrgang	3,5
Körperliche und motorische Entwicklung bis 4. Schuljahrgang	3,0
Körperliche und motorische Entwicklung ab 5. Schuljahrgang	4,0

*) Lehrkräfte-Soll-Stunden gemäß Nr. 5.10 des Erlasses „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 21.03.2019, SVBl. S. 165 – VORIS 22410).

Die Zusatzbedarfe für die Inklusion sind seit der Einführung der inklusiven Schule gestiegen. Dieser Anstieg bildet sich in der folgenden Tabelle ab. Zu unterscheiden sind dabei Zusatzbedarfe, die nur im Sekundarbereich I berechnet werden von denen, die für alle Schulformen gelten.

Tabelle 8: Lehrkräfte-Soll-Stunden für den Zusatzbedarf für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Schuljahrgang	Förderschwerpunkte							
	LE (nur Sek I)	SR (nur Sek I)	ES (nur Sek I)	HÖ	SE	KM	GE	Gesamt
2013/2014	9.501,0	1.103,0	5.044,5	2.653,6	802,0	2.781,5	4.607,0	26.492,6
2014/2015	12.967,0	1.750,5	6.725,5	3.254,5	1.005,5	3.435,0	6.154,0	35.292,0
2015/2016	17.315,0	2.374,0	8.782,5	3.743,5	1.301,0	4.296,0	7.585,0	45.397,0
2016/2017	21.912,0	2.770,0	9.762,0	4.284,5	1.470,0	5.005,0	9.415,0	54.618,5
2017/2018	28.530,0	3.402,0	12.167,5	4.708,5	1.559,0	5.680,5	10.395,0	66.442,5
2018/2019	33.903,0	4.122,0	14.833,0	5.088,0	1.625,0	6.142,0	11.560,0	77.273,0
2019/2020	38.322,0	4.476,0	16.901,5	5.301,5	1.661,0	6.645,0	12.780,0	86.087,0
2020/2021	41.961,0	4.974,0	18.501,0	5.499,5	1.759,0	7.137,0	13.155,0	92.986,5
2021/2022	43.821,0	5.370,0	19.687,5	5.458,5	1.739,5	7.336,0	13.575,0	96.987,5
2022/2023	43.680,0	6.219,0	20.163,5	5.378,5	1.773,0	7.620,0	13.710,0	98.544,0
2023/2024	43.743,0	7.026,0	20.597,5	5.210,5	1.863,5	7.829,0	13.625,0	99.894,5

4.2 Personaleinsatz

4.2.1 Sonderpädagogisches Personal in der inklusiven Schule

4.2.1.1 Dienstvereinbarung

Im Niedersächsischen Kultusministerium wurde in Zusammenarbeit mit dem Schulhauptpersonalrat (SHPR) eine Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals erarbeitet. Sie wurde am 12. September 2017 unterzeichnet.

Die Vereinbarung beinhaltet u. a. die Vorgaben, dass kein Einsatz an mehr als zwei Einsatzorten erfolgt und Teilabordnungen für die Dauer eines ganzen Schuljahres vorgenommen werden. Weiterhin soll ein Wechsel des Einsatzortes am selben Tag vermieden werden. Der Umfang der außerunterrichtlichen Tätigkeiten soll nicht den Umfang überschreiten, den Lehrkräfte haben, die nur an einer Schule eingesetzt sind. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass der sonderpädagogischen Beratung ein angemessener Stellenwert in entsprechenden Regelungen zugewiesen wird.

Am 01. Februar 2019 trat der Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ in Kraft, der Nummer 5 der Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals umsetzt (siehe [Nummer 4.2.1.1](#)). Der Erlass regelt fortan, auf welche Weise und in welchem Umfang schulinterne sonderpädagogische Beratung erfolgen kann, sodass

alle Beteiligten hiervon profitieren und wechselnde Bedarfslagen berücksichtigt werden.² Gewinnbringend ist für die Schulen sowie gleichermaßen für die Schülerinnen und Schüler, dass die schulinterne sonderpädagogische Beratung zuverlässig und flexibel durchgeführt werden kann. Dabei erfolgt die Beratung in einem Umfang, der den Bedürfnislagen der jeweiligen Schulen entspricht.

4.2.1.2 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen und ergänzen die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an den öffentlichen Schulen im Rahmen des Bildungsauftrags. Ihr Einsatz erfolgt u. a. zum einen in den Förderschulen und im Rahmen der Inklusion und andererseits in den Grundschulen zur Sicherstellung der Verlässlichkeit sowie im Ganztags, wo ihre außerunterrichtlichen Angebote zu einem ganzheitlichen Bildungsangebot beitragen. Dabei können sie als Fachkräfte für eine Vielzahl verschiedenartiger Tätigkeiten eingesetzt werden; sie erteilen aber keinen eigenverantwortlichen Unterricht. In Anlehnung an ihre tatsächlichen Aufgaben und Tätigkeitsfelder werden folgende drei Beschäftigtengruppen unterschieden:

- (1) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und außerunterrichtliche Angebote,
- (2) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung sowie
- (3) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sozialpädagogische Fachkräfte in der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung.

Zusätzliche Stellen:

Im Haushaltsjahr 2020 sind insgesamt 50 Vollzeiteinheiten (VZE) für pädagogische Fachkräfte zum Ausbau von multiprofessionellen Teams an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zur Verfügung gestellt worden. Davon sind 40 VZE für die Umsetzung der Vollbeschäftigung von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften an Förderschulen verwendet worden. Die übrigen 10 VZE sind für die Schaffung von Stellen zur Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten an allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) genutzt worden.

Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2023 sind 100 VZE für die Einstellung von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften an Förderschulen (60 VZE) und an anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulen (40 VZE) im Rahmen der Inklusion zur Verfügung gestellt

² Siehe auch Aufsatz im Schulverwaltungsblatt Nr. 2/2019 Seite 78 ff.

worden. Darüber hinaus konnten diese Stellen auch für die Aufstockung von Teilzeitstellen zur Erfüllung des sonderpädagogischen Förderbedarfs verwendet werden (sog. Beendigung der „Zwangsteilzeit“).

Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ (sog. PM-Erlass):

Der Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ regelt die unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse der verschiedenen Gruppen von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und enthält grundlegende Hinweise zum Abschluss der Arbeitsverträge, zur Bewertung der Tätigkeiten und insbesondere zur Arbeitszeit.

4.2.1.3 Einstellung und Versetzung von Förderschullehrkräften

Seit dem Einstellungsverfahren zum 12. August 2019 können an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik auch an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen ausgeschrieben werden. Damit haben Bewerberinnen und Bewerber mit dieser Lehrbefähigung nun die Möglichkeit, sich bei entsprechenden Stellenausschreibungen direkt an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen zu bewerben.

Entsprechend konnten zum Schuljahr 2019/2020 erstmalig Anträge auf Versetzung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik auch an andere allgemein bildende Schulen als Förderschulen gestellt und umgesetzt werden.

Aktuell sind über 1.300 Förderschullehrkräfte an andere allgemein bildende Schulen als Förderschulen versetzt oder direkt dort eingestellt worden.

4.2.2 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Schulische Institutionen als Orte der Bildung und der kulturellen bzw. gesellschaftlichen Vielfalt erhalten vor allem durch die flächendeckende Einführung der inklusiven Schule, durch den qualitätsorientierten Ausbau des Ganztagsbereichs und durch die voranschreitende Digitalisierung zusätzliches Gewicht: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ganz unterschiedlichen Lernvoraussetzungen bzw. Bildungsbiographien lernen nun im inklusiven Unterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten sowohl mit- als auch voneinander.

Eine Zielsetzung aller schulischen Beteiligten muss dabei sein, gemeinsam nachhaltige Schulentwicklungsprozesse zu gestalten. Vor diesem Hintergrund stellt eine gelingende multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team eine wesentliche Basis dar, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene effektiv an Bildung teilhaben zu lassen und sie in Abhängigkeit von den individuellen Voraussetzungen bestmöglich unterstützen, begleiten, beraten sowie fördern zu können. Elementare Grundvoraussetzung für eine gelingende Umsetzung ist eine gemeinsame zielgerichtete Kooperation auf Augenhöhe.

Zur Unterstützung dieser Prozesse hat das Niedersächsische Kultusministerium einen Handlungsleitfaden veröffentlicht, der vielfältige Anregungen zur Ausgestaltung der multiprofessionellen Zusammenarbeit an öffentlichen Schulen beinhaltet.³

³ Die Publikation ist – mit weiteren diesbezüglichen Materialien – unter dem folgenden Link abrufbar: <http://multiprofessionelle-zusammenarbeit.bip-nds.de>.

4.3 Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (Inklusionsfolgekostengesetz)

4.3.1 Einleitung

Das Gesetz über die finanziellen Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (sog. Inklusionsfolgekostengesetz) ist nach ausführlichen Verhandlungen zwischen dem Land Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) im Jahr 2015 in Kraft getreten.

Nach § 1 Abs. 1 des Inklusionsfolgekostengesetzes gewährt das Land Niedersachsen den Schulträgern für die mit der Einführung der inklusiven Schule an den öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, verbundenen Kosten einen finanziellen Ausgleich der sächlichen Kosten (§ 113 Abs. 1 NSchG). Der finanzielle Ausgleich wird als Pauschale gewährt. Sie betrug im Haushaltsjahr 2015 11,7 Mio. Euro und beträgt ab dem Haushaltsjahr 2016 20 Mio. Euro und ist an den Baupreisindex gekoppelt. Das bedeutet bei steigenden Baukosten eine Erhöhung der Pauschale. Diese wird auf die einzelnen Schulträger aufgeteilt nach dem jeweiligen Verhältnis der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und im Sekundarbereich I des Schulträgers an seinen öffentlichen Schulen, ausgenommen Förderschulen, zur entsprechenden Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen (§ 1 Abs. 2 bis 4 Inklusionsfolgekostengesetz).

Nach § 3 Abs. 1 des Inklusionsfolgekostengesetzes gewährt das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale für die ihnen im Zusammenhang mit der inklusiven Schule durch den Einsatz eigenen Personals oder durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten. Die Inklusionspauschale dient nicht der Finanzierung der Erfüllung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) und auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung – sog. Integrationshilfe.

Die Inklusionspauschale hat im Haushaltsjahr 2015 für die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils 2,9 Mio. Euro betragen und beträgt seit dem Haushaltsjahr 2016 jeweils 5 Mio. Euro. Die Inklusionspauschale wird auf die einzelnen örtlichen Träger der Sozialhilfe und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem jeweiligen Anteil der Zahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, die am 31. Dezember des Vorvorjahres das 6., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, an der Gesamtzahl

der Einwohnerinnen und Einwohner dieser Altersgruppe in Niedersachsen aufgeteilt (§ 3 Abs. 2 des o. g. Gesetzes).

Die Landesregierung hatte die Förderung nach § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bis zum 31. Juli 2018 zu überprüfen (§ 3 Abs. 3 des o. g. Gesetzes). Diese Revision ist in den Jahren 2018 und 2019 erfolgt und Teil der Evaluation, die in dem ersten Bericht nach § 178 NSchG, LT-Drs. 18/7189 enthalten ist.

4.3.2 Evaluation

Der Gesetzgeber hat mit dem o. g. Gesetz die Konnexität für investive Maßnahmen der kommunalen Schulträger für öffentliche Schulen im Primar- und Sekundarbereich I anerkannt. Gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung (NV) ist für die – durch die übertragenen Pflichtaufgaben bzw. durch die übertragenen staatlichen Aufgaben verursachten – erheblichen und notwendigen Kosten unverzüglich durch Gesetz der entsprechende finanzielle Ausgleich zu regeln.

Die Landesregierung hat die Frage der Konnexität bejaht und es besteht kein Anlass, diese rechtliche Bewertung in Zweifel zu ziehen. Die den Kommunen entstehenden sächlichen Kosten sind nach wie vor erheblich und notwendig. Der Begriff „notwendig“ umschreibt die Selbstverständlichkeit, dass nur solche Kosten kompensationsfähig sind, die zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung erforderlich sind.

Das Tatbestandsmerkmal „erheblich“ begründet im Ergebnis einen Bagatellvorbehalt, der verhindern soll, dass schon die fehlende Kompensation geringfügiger Kosten der kommunalen Gebietskörperschaften einen verfassungswidrigen Zustand begründet. In einer Kommunalverfassungsbeschwerde vom 30. Juli 2014 haben die 13 Beschwerdeführerinnen nur beispielhaft ihre durchgeführten und geplanten Investitionsmaßnahmen beschrieben. Die damals von den Kommunen vorgelegten Zahlen zum Investitionsbedarf haben erhebliche Kosten belegt. Artikel 57 Abs. 4 NV verlangt nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes (Nds. StGH 6/99, Urt. v. 16.04.2001) nicht, dass für jede einzelne übertragene Aufgabe die jeweils entstehenden und nach Einzelfallprüfung erforderlichen Kosten gesondert berechnet werden. Dies erfordere einen vom Schutzzweck des Artikels 57 Abs. 4 NV nicht gedeckten und nicht verlangten Verwaltungsaufwand. Die hierfür erforderliche Kontrolle der Mittelverwendung stünde zudem in einem schwer auflösbaren Widerspruch zur Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung. Denn je genauer die Zweckbestimmung der jeweils zugewiesenen

Mittel ist und je näher die Zuweisung am Erstattungsprinzip liegt, desto mehr werden die Möglichkeiten der Kommunen beschränkt, in dem durch Gesetz und Weisungen gezogenen Rahmen Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung eigenverantwortlich zu bestimmen (Nds. StGHE 3, 136, 159; 3, 299, 313). Der Gesetzgeber darf die Kosten deshalb pauschal in einem einheitlichen Ansatz zusammenfassen, wodurch gleichzeitig im kommunalen Vergleich bestehenden Unterschieden hinsichtlich Aufgabenanfall und Kostenstrukturen sowie bei der Aufgabenerfüllung auftretenden Synergieeffekten Rechnung getragen werden kann. Jedoch darf die Pauschalierung nicht zu einer Aushöhlung von Artikel 57 Abs. 4 NV führen (Nds. StGHE 3, 136, 159; 3, 299, 313; so insgesamt auch *Waechter* in *Hannoverscher Kommentar zur NV*, Art. 58, Rn. 41).

Somit kommt es bei der Frage der Konnexität nicht auf einzelne Baumaßnahmen bei einem einzelnen Schulträger an.

In Niedersachsen war die seinerzeitige konnexitätsrelevante Erheblichkeitsschwelle erreicht, wenn durch die Aufgabenübertragung ein Schwellenwert von 500.000 Euro/2 Mio. Euro pro Jahr landesweit überstiegen wird. Den Wert der Bagatellgrenze von 500.000 Euro hat das Niedersächsische Kultusministerium seinerzeit aus der Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung der NV entnommen (LT-Drs. 15/1280), mit der die damaligen Regierungsfractionen von CDU und FDP einen eigenen Gesetzentwurf zur Einführung des strikten Konnexitätsprinzips in den Landtag eingebracht haben (vgl. auch *Thiele*: Fragen zur gerichtlichen Geltendmachung des finanziellen Ausgleichs im Rahmen der Konnexität, NST-N 2013, S. 81).

Liegt die Kostenänderung bei 500.000 Euro oder darüber, ist als zweiter Schritt die Kostenänderung pro von der Vorschrift betroffener Einwohnerin oder betroffenem Einwohner zu ermitteln. Für den Bereich der Einführung der inklusiven Schule ist von einer landesweiten Betroffenheit auszugehen, sodass die Erheblichkeitsschwelle demnach knapp unter 2 Mio. Euro lag (7,791 Mio. Einwohner/innen x 0,25 Cent/Einwohner/in = 1,94775 Mio. Euro). Bei der intensiven Überprüfung der Annahme und landesseitigen Betrachtung der erforderlichen baulichen Maßnahmen, konnte und kann auch aus heutiger Sicht die Erheblichkeit der Kosten nicht in Zweifel gezogen werden, vor allem auch aufgrund des aktuellen Bevölkerungszuwachses auf ca. 8,14 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner.

Auch die Verursachung der Kosten ist nach wie vor gegeben. Dabei ist von einer Verursachung der Kosten immer auch dann auszugehen, wenn – wie vorliegend – die Europäische Union den Gemeinden eine Aufgabe zuweist, dem Land bei der konkreten Ausgestaltung ein eigener

Gestaltungsraum bleibt und dieser auch genutzt wird (vgl. *Waechter* in Hannoverscher Kommentar zur NV, Art. 58, Rz. 43). Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Niedersachsen (OVG Lüneburg, Beschluss v. 16.09.2010, Az. 2 ME 278/10) hat die unmittelbaren Rechtswirkungen der Inhalte des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention davon abhängig gemacht, dass eine Umsetzung durch den Landesgesetzgeber erfolgt. § 4 NSchG in der seit dem 01. August 2012 geltenden Fassung hat auch nach dem Willen des Landesgesetzgebers eben diese Funktion der Umsetzung des Anspruchs auf inklusive Bildung in Landesschulrecht.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) hat das Inklusionsfolgekostengesetz hinsichtlich der finanzwirksamen Folgen für das Land überprüft und das Ergebnis in seinem Jahresbericht 2019 (LT-Drs. 18/4000) veröffentlicht:

Der LRH regt an, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation des Inklusionsfolgekostengesetzes zu überprüfen, ob die Leistungen des Landes für die inklusive Ertüchtigung der Schulen bedarfsgerecht bemessen sind. Der LRH erwartet, dass die Landesregierung in diesem Kontext die Herstellungskosten für die wichtigsten inklusionsbedingten Gewerkegruppen auf der Grundlage der allgemein üblichen Baustandards ermittelt. Der LRH hält es überdies für geboten, die unbefristete Gewährung der landesseitigen Ausgleichszahlungen aufzuheben und diese nur für die erstmalige inklusive „Grundausstattung“ der Schulen über den vorgenannten Abschreibungszeitraum vorzusehen. Aus Sicht des LRH ist zu hinterfragen, ob eine unbefristete Leistungspflicht des Landes mit der schulgesetzlichen Intention kompatibel ist, die schrittweise Umgestaltung öffentlicher Schulen zu inklusiven Bildungseinrichtungen bis zum Jahr 2028 abzuschließen. Nach diesem Zeitpunkt gelten inklusive Schulbaumaßnahmen nach Auffassung des LRH als übliche Baupraxis, die als solche keiner weiteren Ausgleichszahlung des Landes bedürfen. Bei einer Beschränkung auf eine inklusive „Erstausrüstung“ der Schulen wäre zudem die im Inklusionsfolgekostengesetz vorgesehene Anpassung an Baupreisindexsteigerungen ab dem Jahr 2028 nicht mehr erforderlich. Denn die Leistungen des Landes bezögen sich in diesem Fall auf bereits getätigte und nicht auf laufende Investitionen der kommunalen Schulträger.

Das Niedersächsische Kultusministerium vertritt dagegen nach wie vor die Auffassung, dass die kommunalen Schulträger nach dem strikten Konnexitätsgrundsatz einen Rechtsanspruch auf Vollabdeckung ihrer Kosten (vgl. *Waechter* in Hannoverscher Kommentar zur NV, Art. 58, Rz. 41) haben.

Die jährliche Pauschale nach § 1 des Inklusionsfolgekostengesetzes soll nicht die einmaligen Investitionskosten im Anschaffungsjahr abdecken, sondern vielmehr die jährliche Abschreibung. Im Rahmen des kommunalen doppelischen Rechnungswesens werden abnutzbare Vermögensgegenstände entsprechend ihres jährlichen Werteverzehrs im Ergebnishaushalt der Kommunen durch Abschreibungen abgebildet. Die planmäßige Abschreibung erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen gibt das für Inneres zuständige Ministerium eine Abschreibungstabelle vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO). Nach dieser Niedersächsischen Abschreibungstabelle beträgt die Nutzungsdauer z. B. für massive Schulgebäude 90 Jahre, für teilmassive Schulgebäude 50 Jahre, für Aufzüge 18 Jahre, für Schuleinrichtungen 13 Jahre und bei Lehrmitteln vier Jahre.

Es verbietet sich allerdings aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung eine Kontrolle der Mittelverwendung und es kommt nicht auf einzelne Baumaßnahmen bei den einzelnen Schulträgern an (s. o.). Von einer Abfrage bei den Schulträgern nach den einzelnen getätigten Baumaßnahmen wurde daher abgesehen.

Die Forderung des LRH, dass aufgrund der Kostensteigerungen im Bausektor die Zahlung der Pauschale von der Baupreisindexsteigerung entkoppelt werden soll, wird dem Grundsatz der Vollabdeckung nicht gerecht. Bei steigenden Baukosten steigt naturgemäß auch der Investitionsaufwand für die Schulträger zur Herstellung der Barrierefreiheit an öffentlichen Schulen. Der Vorschlag steht damit dem Konnexitätsanspruch der Kommunen entgegen.

Der LRH kritisiert zudem, dass sich die Inklusionspauschale wegen der vereinbarten Anpassung an den steigenden Baupreisindex unverhältnismäßig erhöht, wobei doch davon auszugehen ist, dass der tatsächliche Baubedarf fortlaufend abnimmt. Zu dieser Kritik ist festzustellen, dass nach derzeitiger Rechtslage in der Tat die Möglichkeit besteht, für bestimmte Förderschwerpunkte Schwerpunktschulen zu bestimmen. Die daraus gezogene Folgerung, dass damit aber auch sämtliche Baumaßnahmen der Schulträger abgeschlossen sein müssen, ist nicht zwingend. Zwar werden mit dem 01. August 2030 alle Schulträger ihre sämtlichen Schulen für den inklusiven Unterricht ausgestattet haben müssen. Daraus kann aber auch noch nicht geschlossen werden, dass nach dem 31. Juli 2030 keine umfangreichen Baumaßnahmen an den öffentlichen Schulen infolge der Einführung der Inklusion stattfinden müssen. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Schule besuchen will, die zwar grundsätzlich inklusiv ausgestattet ist, aber der konkrete Bedarf der Schülerin oder des

Schülers noch weitere Maßnahmen erforderlich macht, zu denen der Schulträger nach § 108 Abs. 1 NSchG auch uneingeschränkt verpflichtet ist.

Das Niedersächsische Kultusministerium vertritt daher nach wie vor die Auffassung, dass eine zeitliche Begrenzung der landesseitigen Ausgleichszahlungen nicht statthaft ist, da ein Rechtsanspruch der Kommunen auf Vollddeckung ihrer Kosten im Primar- und Sekundarbereich I unter dem Konnexitätsanspruch bejaht werden muss.

Die AG KSV hat seit Juni 2018 in mehreren Schreiben gefordert,

- a) die Inklusionspauschale in Höhe von 10 Mio. Euro pro Jahr aufgrund der Kostensteigerungen für die sogenannte Integrationshilfe zu überprüfen und
- b) die Zahlungen der sog. Investitionskosten in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr auf den Sekundarbereich II einschließlich der Kollegs, der Abendgymnasien und der berufsbildenden Schulen zu übertragen.

Nach Auffassung des Niedersächsischen Kultusministeriums entsprechen die Forderungen nicht den Regelungen im Inklusionsfolgekostengesetz.

Zu a)

Eine Anpassung der sog. Inklusionspauschale an die Kostensteigerungen für die sog. Integrationshilfe sieht das Gesetz nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich nicht vor.

Die Inklusionspauschale nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes „dient nicht der Finanzierung der Erfüllung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 1 SGB VIII und auf Eingliederungshilfe nach den §§ 35 und 54 SGB XII“ (gemeint ist die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Fassung). Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut findet die Überprüfung der Förderung daher nicht auf Basis der Entwicklung der Kosten der Kommunen für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer statt.

Die Verteilung der Inklusionspauschale nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis unter 18 Jahren ist nach wie vor schlüssig und zielführend. Es ist bislang nicht geltend gemacht worden, dass die Pauschale für den verfolgten Zweck nicht auskömmlich ist.

Zudem ist zu bedenken, dass die Leistungen des Landes nach § 3 des o. g. Gesetzes eine freiwillige Leistung darstellen. Die Landesseite hat sich im Interesse einer einvernehmlichen

Lösung mit der AG KSV zu dieser freiwilligen Leistung bereit erklärt und darüber hinaus den Einführungsprozess der inklusiven Schule von Beginn an mit umfangreichen Ressourcen und einer deutlich gestiegenen Personalausstattung gestaltet. So investiert sie im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2025 insgesamt rund 2,4 Milliarden Euro (in Vollkosten) für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf und die Umsetzung der schulischen Inklusion. Darüber hinaus stehen für diesen Bereich Mittel zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften zur Verfügung.

Abschließend ist festzustellen, dass kein Anlass zur Erhöhung der Inklusionspauschale besteht. Da es sich um eine freiwillige Leistung des Landes handelt, zu der sich das Land lediglich vertraglich verpflichtet hat, und die Aufgabe der Inklusion fortbesteht, besteht auch kein Anlass, die Inklusionspauschale zu reduzieren.

Zu b)

Die Aufteilung der Investitionskosten auf die Schulträger in § 1 Abs. 3 des Inklusionsfolgekostengesetzes beruht auf dem Wunsch der AG KSV.

Hinsichtlich der Verteilung der Landeszuweisungen ist die derzeitige Regelung einvernehmlich ausgehandelt worden. Sollte die Verteilung nicht mehr den Vorstellungen entsprechen, kann die AG KSV jederzeit einen abgestimmten Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände über eine Umverteilung der seinerzeit ausgehandelten Landeszuweisungen vorlegen. Dies ist jedoch bislang nicht geschehen.

Seit Ende 2022 ist beim Verwaltungsgericht Hannover eine Klage eines Schulträgers gegen das Land, vertreten durch das Landesamt für Statistik, anhängig, mit der sich der Schulträger gegen die Festsetzung der Leistungen wendet und die Verfassungswidrigkeit des Verteilschlüssels rügt. Die Klage zielt auf eine Vorlage beim Staatsgerichtshof im Rahmen der konkreten Normenkontrolle.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der LRH eine bedarfsgerechte Bemessung der Sachkostenpauschale und zeitliche Begrenzung der Landesmittel fordert, während die AG KSV auf einer Ausweitung der Leistungen des Landes besteht.

Nach Abwägung der jeweils gegenteiligen Argumentationslinien und aufgrund der rechtlichen Bewertungen kommt das Niedersächsische Kultusministerium zu dem Schluss, dass die derzeitige gesetzliche Regelung einen angemessenen Ausgleich zwischen den sich diametral

entgegenstehenden Positionen darstellt. Gerade die in § 1 enthaltene Kopplung an den Baupreisindex hat bei steigenden Baukosten zu einer regelmäßigen Erhöhung der Pauschale geführt. Dadurch haben die Schulträger stetig höhere Mittel erhalten, was zumindest mittelfristig im Inklusionsprozess gerechtfertigt sein dürfte.

4.3.3 Sachkosten für öffentliche Schulen, ausgenommen Förderschulen/Leistungen des Landes in den Jahren 2020 bis 2023

Die Leistungen des Landes nach den §§ 1 und 3 des Inklusionsfolgekostengesetzes in den Jahren 2020 bis 2023 ergeben sich aus dem Anhang zu Nr. 4.3.3.

Festzustellen ist, dass sich die Sachkostenpauschale für die Investitionskosten (öffentliche Schulen) von 20 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 32,373 Mio. Euro im Jahr 2023 erhöht hat. Dies stellt eine Steigerung um fast 62 Prozent dar. Der schülerbezogene Betrag ist im gleichen Zeitraum von 28,37 Euro auf 46,00 Euro gestiegen.

Neben einem Ausgleich von Sachkosten gewährt das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale. Diese betrug im Jahr 2015 jeweils 2,9 Mio. Euro und seit dem Jahr 2016 jeweils 5 Mio. Euro.

4.3.4 Sachkosten für Ersatzschulen sowie Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG, ausgenommen Förderschulen

Nach § 141 Abs. 1 Satz 1 NSchG gilt für Ersatzschulen sowie für Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG der § 4 NSchG entsprechend. Folglich sind auch diese Schulen in freier Trägerschaft inklusive Schulen.

Durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301) wurde das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule mit Wirkung vom 01. Januar 2017 geändert. Insbesondere wurde ein neuer § 2 in das Gesetz eingefügt, der einen finanziellen Ausgleich für die mit der Einführung der inklusiven Schule an Ersatzschulen sowie an Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG, ausgenommen Förderschulen, verbundenen Sachkosten vorsieht.

Der finanzielle Ausgleich wird als jährliche Pauschale gewährt. Die Pauschale berechnet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und im Sekundarbereich I des Schulträgers an seinen im Land Niedersachsen geführten Schulen, ausgenommen För-

derschulen. Dabei wird der pro Schülerin oder pro Schüler nach § 1 Abs. 2 und 3 Inklusionsfolgekostengesetz ermittelte schülerbezogene Betrag für das entsprechende Haushaltsjahr zugrunde gelegt.

Bei Ersatzschulen sind die Zahlen der Schülerinnen und Schüler der Schulstatistik am Stichtag des Vorjahres für die Berechnung im jeweiligen Haushaltsjahr maßgeblich. Schulträgern von Ergänzungsschulen nach den §§ 160 und 161 NSchG wird die Pauschale nur auf Antrag gewährt, da diese nicht an der Erhebung der Schulstatistik teilnehmen. Die Pauschale wurde erstmals im Haushaltsjahr 2017 für die Jahre 2015, 2016 und 2017 gezahlt.

Der ermittelte schülerbezogene Betrag belief sich auf folgende Beträge:

Schülerbezogener Betrag									
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Euro	16,43 (anteilig)	28,37	28,26	28,56	34,11	34,73	34,45	40,09	46,00

Die individuelle Förderung von schwächeren Schülerinnen und Schülern ist vielen Schulen in freier Trägerschaft ein Anliegen. Die Schulen in freier Trägerschaft leisten bei der Beschulung von Menschen mit Beeinträchtigungen seit vielen Jahrzehnten beispielgebende Arbeit und sind auch bei der inklusiven Schule Aktivposten. Sie waren in diesen Bereichen oftmals bereits lange Zeit aktiv, bevor der Staat hier Verantwortung übernahm. Daher ist neben der Gewährung einer erhöhten Finanzhilfe nach § 150 Abs. 7 NSchG bzw. § 155 Abs. 1 Satz 10 NSchG zu den Personalkosten auch ein finanzieller Ausgleich für die mit der inklusiven Schule an Ersatzschulen sowie an Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 NSchG verbundenen Sachkosten gerechtfertigt.

5 Qualifizierung

5.1 Lehrkräfteausbildung

Seit der Novellierung der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02. Dezember 2015 sind die lehramtsbezogenen Studiengänge aller Lehrämter auf die Anforderungen, die für das Unterrichten an inklusiven Schulen maßgeblich sind, ausgerichtet worden. Auch die Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist mit der Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 02. März 2017 an die Anforderungen der inklusiven Schule angepasst worden und sieht nunmehr vor, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die im Studium erworbenen Kompetenzen, z. B. in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen und Inklusion, im Hinblick auf die konkreten Anforderungen der Schulpraxis erweitern und vertiefen. Auf diese Weise wird die Anschlussfähigkeit der ersten mit der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung hergestellt. Diese Anschlussfähigkeit manifestiert sich auch darin, dass u. a. die Kompetenzbereiche „Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern“, „Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz“ sowie „Personale Kompetenzen“ rechtlich verankert worden sind und als Handlungsrahmen für Auszubildende und Auszubildende in der Seminarpraxis Anwendung finden. Angehende Lehrkräfte werden im Ausbildungsunterricht in entsprechenden Schulformen eingesetzt. An einigen Studienseminaren werden die Kompetenzen, die für das Unterrichten an inklusiven Schulen maßgeblich sind, in sogenannten „Zusatzqualifikationen“ erweitert. Die Studienseminare aller Lehrämter und die Ausbildungsschulen tragen somit entscheidend dazu bei, dass alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die Erteilung von gemeinsamem Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie mit und ohne Beeinträchtigung (Inklusion) vorbereitet werden.

5.2 Fortbildungskonzept

5.2.1 Allgemein bildende Schulen

Zur Unterstützung der Lehrkräfte, Schulleitungen und Studienseminare werden im bildungspolitischen Schwerpunkt Inklusion landesweit umfangreiche und differenzierte Fortbildungsmaßnahmen angeboten, an denen bereits mehr als 60.000 Personen teilgenommen haben. Für diese Fortbildungen werden Landesmittel in Höhe von jährlich rund 1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Fortbildungen sind für die Teilnehmenden kostenfrei.

Grundlage verschiedener zentraler und regionaler Fortbildungen zur inklusiven Schule für Lehrkräfte im Primar- und Sekundarbereich I ist das Fortbildungscurriculum zur inklusiven Schule, das beständig weiterentwickelt wird.

Um die öffentlichen allgemein bildenden Schulen innerhalb des Qualifizierungsprozesses zu entlasten, bieten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren inklusive Schule (MiS) über die regionalen Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung und das NLQ Fortbildungen an. Die MiS führen für Schulen oder Teile eines Kollegiums Fortbildungen nach den Bedürfnissen der jeweiligen Schule durch.

5.2.2 Berufsbildende Schulen

Zum Thema inklusive berufsbildende Schulen (BBS) haben sich folgende jährlich angebotenen Fortbildungen etabliert und werden von den Lehrkräften stark nachgefragt:

- Inklusive Beschulung im Fachpraxisunterricht an BBS:
In dieser Fortbildung werden für Fachpraxislehrkräfte Handlungsoptionen für den inklusiven Unterricht offengelegt und Perspektiven erarbeitet.
- Nachteilsausgleich:
Lehrkräfte lernen den rechtlichen Rahmen, die Handreichungen sowie die Beratungs- und Unterstützungsoptionen zum Nachteilsausgleich kennen. Es werden zudem die Abläufe und die Zuständigkeiten für das Verfahren eines Nachteilsausgleichs vorgestellt. Anschließend erfolgt eine Anwendung der theoretischen Inhalte an beispielhaften Fällen.

- Handlungskompetenz in der Berufseinstiegsschule (BES):
In dieser Fortbildung für alle Bediensteten und Beschäftigten, die in der BES tätig sind (Lehrkräfte, Schulleitungen, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) steht die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt. In diesem Zusammenhang wird die inklusive BES betrachtet, da diese Schulform der BBS Schülerinnen und Schüler aufnimmt, die aufgrund eines fehlenden Schulabschlusses oder ihres individuellen bzw. sonderpädagogischen Förderbedarfs für weiterführende Schulformen der BBS (noch) nicht qualifiziert sind.
- Unterricht im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen:
Lehrkräfte der Theorie und Fachpraxis er- und bearbeiten Praxisbeispiele für den Unterricht mit Menschen mit einer Beeinträchtigung, die in den Werkstätten ihre Berufsschulpflicht erfüllen. Ziel ist die Weiterentwicklung und Verbesserung des kompetenzorientierten Unterrichts durch Austausch, Information und Reflexion des eigenen Unterrichts.
- Fortbildungsreihe für Fachkräfte für Inklusionsprozesse und Inklusionsbeauftragte:
In Zusammenarbeit mit den Fachberatungen (RLSB), die den Beratungsschwerpunkt Inklusion aufweisen, und der Leibniz Universität Hannover, Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung, werden verschiedene Module angeboten. Die Module beziehen sich auf unterschiedliche Themenbereiche wie z. B. Nachteilsausgleich, Förderplanung und Berufswegekonferenz, Förderschwerpunkte, Autismus, Inklusion im beruflichen Gymnasium, inklusives Übergangsmanagement sowie Feststellung, Veränderung und Aufhebung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

6 Beratung und Unterstützung

6.1 Fachbereiche Inklusive Bildung in den RLSB

Mit der Einführung der Fachbereiche Inklusive Bildung (IB) in den RLSB sind in den Regionen Ansprechpersonen für alle Fragen der Inklusion und der sonderpädagogischen Unterstützung im Bildungssystem Schule in Niedersachsen vor Ort. Die Fachbereiche IB sind auf Grundlage des Rahmenkonzepts Inklusive Schule des Niedersächsischen Kultusministeriums damit beauftragt, die erforderlichen pädagogischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule zu begleiten und auf der operativen Ebene deren Umsetzung zu unterstützen. Zu den Fachbereichen IB gehören neben einer Dezernentin bzw. einem Dezernenten als Fachbereichsleitung die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) und die schulformbezogene Fachberatung zur sonderpädagogischen Unterstützung an allen allgemein bildenden Schulen.

6.2 Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)

Das Land Niedersachsen hat in jedem Landkreis, in jeder kreisfreien Stadt sowie in der Region Hannover Umland je ein RZI eingerichtet. Die letzten RZI wurden Ende 2023 eingerichtet. Somit stehen nun landesweit insgesamt 46 leistungsfähige und bedarfsgerechte Beratungs- und Unterstützungssysteme zur Verfügung, die für alle Fragen der sonderpädagogischen Förderung und Unterstützung in der inklusiven Schule ansprechbar sind.

Die RZI initiieren und begleiten Entwicklungsprozesse in den Regionen zum Aufbau einer inklusiven Lernlandschaft. Mit ihnen werden die strukturellen Voraussetzungen zur Entwicklung inklusiver Schulen in Niedersachsen verbessert, um die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler zu befördern und Ausgrenzungen zu vermeiden. Organisatorische Aufgaben, die bislang von Förderschulen in ihrer Funktion als Förderzentren wahrgenommen wurden und übergangsweise z. T. auch noch wahrgenommen werden, sind sukzessive an die RZI übertragen worden. Auf diese Weise werden Förderschulleitungen von zusätzlichen Aufgaben entlastet und zugleich gewährleistet, dass landesweit ein vergleichbares Beratungs- und Unterstützungsangebot entsteht. Zu ihrer Unterstützung, insbesondere hinsichtlich einer unterrichtsbezogenen Beratung, stehen den RZI im Fachbereich IB die Fachberaterinnen und Fachberater sonderpädagogische Unterstützung zur Verfügung.

Im vorangegangenen Berichtszeitraum wurden den RZI folgende Aufgaben übertragen:

- die Beratung aller Beteiligten,
- die Vorbereitung des Einsatzes des sonderpädagogischen Personals,
- die Erarbeitung regionaler Inklusionskonzepte und
- die Unterstützung der Schulen bei der Erstellung von Gutachten zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden den RZI folgende weitere Aufgaben übertragen:

- die Koordinierung der Mobilen Dienste und
- die Steuerung der flexiblen Ressourcen für Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und mit besonderen Fördermaßnahmen zur entsprechenden Prävention im Sinne des Konzepts ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen.

In den RZI stehen für die RZI-Leitungen insgesamt 80 Stellen der Besoldungsgruppe A 14 sowie 28 Stellen der Entgeltgruppe 5 für Verwaltungskräfte zur Verfügung. Die Verteilung des

Personals auf die RZI erfolgt dabei unter Berücksichtigung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Region sowie eines Flächenfaktors.

Durch die landesweit abgeschlossene Einrichtung der RZI, deren vollständige Ausstattung mit Personal sowie die Übertragung der zusätzlichen Aufgaben sind die RZI zu einer unverzichtbaren Institution in ihrer jeweiligen Region geworden. Hier übernehmen sie mit ihrer umfangreichen Zuständigkeit eine wichtige Rolle bei der Weiterentwicklung einer inklusiven Lernlandschaft, indem sie alle Beteiligten zu ihren Fragen beraten und im Rahmen der Entwicklung eines Regionalen Inklusionskonzepts für die Vernetzung aller Schulen, Institutionen und Personen sorgen, die zu einer zielgerichteten Förderung ihren Beitrag leisten.

6.3 Mobile Dienste

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Hören, Sehen, in der körperlichen und motorischen Entwicklung sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung erhalten in Niedersachsen Beratung und Unterstützung durch Mobile Dienste. Zielsetzung dieses Beratungssystems ist es, Schulen zu befähigen, der Entstehung von Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung präventiv entgegenzuwirken und den Unterricht und seine Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich Schülerinnen und Schüler bestmöglich entwickeln können. Dies geschieht durch eine system- und einzelfallbezogene Beratung und Unterstützung.

Die Mobilen Dienste sind ein Gelingensfaktor der Inklusion und befähigen das eigenverantwortliche System Schule, der Entstehung von Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung präventiv entgegenzuwirken und den Unterricht und seine Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestmöglich entwickeln können und die notwendigen Hilfen erhalten. Dies setzt voraus, dass die Mobilen Dienste in Niedersachsen vorgehalten werden und landesweit ein verlässliches Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung steht. Um dies zu gewährleisten und die erfolgreiche Ausgestaltung der inklusiven Beschulung kontinuierlich zu verbessern, wurde ein Prozess zur Weiterentwicklung der Mobilen Dienste durch das Niedersächsische Kultusministerium initiiert. Ziel dieses Prozesses ist es, vergleichbare Strukturen zur Steuerung und Begleitung der Mobilen Dienste aufzubauen und sicherzustellen.

Grundlage für eine landesweit einheitliche Arbeit aller Mobilen Dienste in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung bildet der Runderlass „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“ (RdErl. d. MK v.15.3.2022 – 53.2 – 80 108-18 – VORIS 22410). Hier werden übergreifend für alle mit äußerst unterschiedlichen Anforderungen verbundenen Förderschwerpunkte Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Verfahren allgemein gültig und verbindlich beschrieben und festgelegt.

Die operative Steuerung und Koordinierung der Mobilen Dienste liegt in Verantwortung des Fachbereichs IB der RLSB. Die Koordinierung des Einsatzes der Lehrkräfte der Mobilen Dienste erfolgt durch die RZI-Leitungen. Um den Gewährleistungsauftrag für eine einheitliche Beratung und Unterstützung der Schulen bzgl. der Verfahrensweisen zu erfüllen, wurden vergleichbare Strukturen der Personalsteuerung, der Anforderungswege, der Beratungsanfragen,

der Einsatzplanung, der inhaltlichen Begleitung und der Zusammenarbeit mit den Landesbildungszentren, den Schulträgern und weiteren Institutionen vereinbart und umgesetzt. Die Mobilen Dienste in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen werden in den Einsatzgebieten der Landesbildungszentren durch die dort beschäftigten Lehrkräfte wahrgenommen (in eigener sachlicher Zuständigkeit hinsichtlich der Einsatzplanung, Personalauswahl und Personalbeauftragung). Dies sind die Landesbildungszentren für Hören in Braunschweig, Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück sowie das Landesbildungszentrum für Blinde in Hannover.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des o. g. Runderlasses und dem Aufbau veränderter Organisationsstrukturen wurde mit der Erarbeitung unterstützender Maßnahmen im Transformationsprozess begonnen. Ein überregionales Fortbildungsangebot für die Lehrkräfte in den Mobilen Diensten ist auf Grundlage einer Auftragsvereinbarung des Niedersächsischen Kultusministeriums mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Zusammenarbeit mit den RLSB etabliert worden. In unterschiedlichen Formaten werden für die einzelnen Förderschwerpunkte Angebote zur Entwicklung und zum Erhalt der Beratungskompetenz und Fachexpertise verlässlich bereitgestellt. Jährlich finden zweitägige zentrale Veranstaltungen für Lehrkräfte der Mobilen Dienste in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung statt sowie eintägige zentral organisierte Fortbildungen im Zuständigkeitsbereich jedes RLSB für die Lehrkräfte im Mobilen Dienst im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

Als weitere Unterstützungsmaßnahme im Weiterentwicklungsprozess werden derzeit Handreichungen für die unterschiedlichen Förderschwerpunkte der Mobilen Dienste erarbeitet. Bereits erschienen sind die Handreichungen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, folgen werden im Jahr 2024 noch die Handreichungen zu den drei weiteren Förderschwerpunkten. Mit den Handreichungen sind Konkretisierungen sowie ergänzende Hinweise für Beratung und Unterstützung in den einzelnen Förderschwerpunkten erarbeitet worden. Sie beruhen auf dem gemeinsamen Beratungsverständnis und den gemeinsamen Kompetenzprofilen (beratungsbezogene und institutionelle Kompetenzen) der Beraterinnen und Berater des Beratungs- und Unterstützungssystems (B&U-System) im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie einer gemeinsamen inklusiven Haltung. Die Handreichungen dienen der Information der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Lehrkräfte, pädagogischen Fachkräfte, Erziehungsberechtigten und außerschulischen Institutionen und Personen zu Möglichkeiten von Prävention und sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung.

6.4 Konzept ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen

Das Niedersächsische Kultusministerium hat ein umfängliches Konzept zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen (Konzept ES) entwickelt, um Lehrkräfte und Schulen zu unterstützen. Der Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit herausfordernden Verhaltensweisen wird als besonders anspruchsvoll empfunden, sowohl für sich selbst als auch für die Klasse. Die gezeigten Verhaltensweisen sind vielfältig in ihrer Quantität und Qualität. Von introvertierten Ausprägungen, Schulabstinenz bis hin zu stark explorativem und aggressivem Verhalten müssen Förderansätze gefunden werden. Das Spektrum ist breit und schwer zu definieren. Es ist erforderlich, jeden Einzelfall genau zu betrachten und Ursachen zu ermitteln sowie nach passgenauen Wegen zu suchen, um die Schülerinnen und Schülern in ihrer weiteren Entwicklung zu fördern.

Das Konzept ES befindet es sich seit März 2022 in einem erfolgreichen Umsetzungsprozess. Handlungsleitend ist ein präventiver Grundansatz, der alle Schülerinnen und Schüler einbindet. Darauf aufbauend können Maßnahmen erfolgen, die mit zunehmender Intensität den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers in den Fokus rücken.

Mit dem Modell der gestuften Interventionen wird den vielfältigen Facetten von herausfordernden Verhaltensweisen und der Komplexität bei der Arbeit sowie Herangehensweise systematisch begegnet, dessen Grundlage die präventiven Maßnahmen bilden. Es bildet somit den Rahmen dafür, die entsprechenden Fördermaßnahmen für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise einordnen und durchführen zu können. Ziel ist es bei der Arbeit auf allen Ebenen, neue Impulse in die inklusive Beschulung einfließen zu lassen und allen Beteiligten erweiterte Handlungsperspektiven zu eröffnen.

Bezeichnend für das Konzept ES ist, dass es von den Schülerinnen und Schülern und in Folge von der inklusiven Schule ausgehend gedacht ist, mit dem Ziel den Schulen mehr Handlungssicherheit zu geben. Die Fragestellung, welche Bedingungen in einer inklusiven Schule gegeben sein müssen, damit eine Schülerin oder ein Schüler mit Beeinträchtigungen in der emotional-sozialen Entwicklung sich dort bestmöglich entwickeln kann, steht dabei stets im Vordergrund. Auch im Rahmen nach Regionen spezifizierter Projekte werden Schülerinnen und Schüler gezielt dabei unterstützt, erfolgreiche Bildungsabschlüsse zu erreichen, die auf berufliche und bildungsbezogene Anschlussfähigkeit sowie gesellschaftliche Teilhabe ausgerichtet sind.

Das Konzept ES ist im März 2022 im Schulverwaltungsblatt umfangreich vorgestellt und veröffentlicht worden. Zur anschaulichen Konkretisierung sind entsprechende Flyer und Plakate zum Konzept ES an die Schulen versandt worden. Das Plakat zum Aushang in den Schulen stellt die Inhalte des Konzepts in komprimierter Weise dar und zeigt Lehrkräften sowie den weiteren in Schule Beschäftigten Möglichkeiten der Beratung auf.

Der adressatenorientierte Flyer gibt auf viele Fragen rund um das Thema „Beratungs- und Unterstützungsangebote für Lehrkräfte zum Umgang mit herausforderndem Verhalten“ die passenden Antworten. Hier wird kurz und übersichtlich dargestellt, in welchem Rahmen entsprechende Fördermaßnahmen für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise eingeordnet und durchgeführt werden können. Der Flyer zeigt den Lehrkräften zum einen den Rahmen auf, in dem sie sich handlungssicher bewegen können, und zum anderen die Wege, auf welchen sie Unterstützung erhalten können.

Des Weiteren ist ein Werkzeugkoffer auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums veröffentlicht worden, der allen Beteiligten zahlreiche Informationen und konkrete Materialien zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen an die Hand gibt. Für die Handlungssicherheit der Lehrkräfte wird der Werkzeugkoffer zudem beständig weiterentwickelt und ausgebaut. Er dient der Lehrkraft als direkt verfügbare Unterstützung, um Schülerinnen und Schüler besser in den Unterricht einzubinden. Durch ein Angebot von anschaulichen pädagogischen Handlungsoptionen macht er die Lehrkräfte und Schulen bei konkreten Schwierigkeiten handlungsfähig.

Mit dem regelmäßig stattfindenden Fachtag ES hat das Niedersächsische Kultusministerium eine wichtige Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte und das weitere schulische Personal im Rahmen des Konzept ES als feste Größe etabliert. Der ganztägige praxis- und handlungsorientierte Fachtag soll den Teilnehmenden den Austausch von Erfahrungen aus der schulischen Praxis sowie den Aufbau und die Vertiefung schulpraxisbezogener Kompetenzen ermöglichen. Weiterhin stellt die Arbeit in multiprofessionellen Teams einen wichtigen Schwerpunkt dieser Fortbildungsmaßnahme dar. Ein besonderer Fokus richtet sich dabei auf die präventive Arbeit in den Schulen. Durch die vielfältigen Workshop-Angebote des Fachtags ES werden die Lehrkräfte weiterqualifiziert und in ihrer Handlungssicherheit gestärkt. Des Weiteren leistet der Fachtag ES einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der multiprofessionellen Teamarbeit. Der Fachtag ES findet im zweijährigen Rhythmus statt.

6.5 Begabungsförderung

Die Begabungsförderung ist ein weiterer Baustein der inklusiven Schule und wird im Rahmen des erweiterten Inklusionsbegriffs verstanden. Damit folgt das Land dem NSchG in § 54 mit dem Recht auf begabungsgerechte individuelle Förderung und der besonderen Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler.

Seit 2002 ist Begabungsförderung in Niedersachsen strukturell durch den sukzessiven Aufbau von flächendeckenden Kooperationsverbünden „Förderung besonderer Begabungen“ (KOV) verankert. Diese KOV bestehen aus jeweils einem regionalen Zusammenschluss von Schulen unterschiedlicher Schulformen mit dem Ziel, Angebote zur Begabungsförderung frühzeitig bereitstellen zu können durch gemeinsame konzeptionelle Verankerung im Rahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Aktuell bestehen in Niedersachsen 91 KOV mit insgesamt 515 Schulen, die die Förderung besonderer Begabungen als ihren pädagogischen Schwerpunkt im Leitbild verankert haben. In diesem Rahmen werden auch Kindertagesstätten miteingebunden, um eine möglichst frühzeitige und kontinuierliche Förderung gewährleisten zu können.

In diesen KOV-Schulen werden individuell abgestimmt vielfältige Maßnahmen angeleitet bzw. umgesetzt: Pädagogische Diagnostik (in Abgrenzung zur psychologischen, wie z.B. IQ-Testung), Akzeleration (frühzeitige Einschulung, Überspringen etc.), Enrichment (innerhalb und außerhalb des Regelunterrichtes) und Drehtürmodelle, Wettbewerbe und Frühstudium.

Dabei sichern regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen durch das NLQ und der Kompetenzzentren die Qualität in den KOV-Schulen ebenso wie die regelmäßigen Besuche der Fachberatungen, die Teil des B&U-Systems der RLSB sind.

In jedem RLSB unterstützt ein Beratungsteam die KOV, bestehend aus den Dezernentinnen und Dezernenten mit der Fachaufgabe „Förderung besonderer Begabungen“ in den schulfachlichen Dezernaten und der Schulpsychologie, zudem unterstützen Fachberatungen das Team vor Ort an den Schulen.

Die Umsetzung des erweiterten Inklusionsbegriffs zeigt sich auch in der multiprofessionellen Zusammenarbeit der RZI und der Beratungsteams „Förderung besonderer Begabungen“. Im RZI eingehende Anfragen, z.B. zur Abklärung auffälliger Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern im sozialen und emotionalen Bereich, bei Underachievern (Minderleister/innen trotz hohem kognitiven Potenzial) oder weitere Anfragen zur Abgrenzung etwaiger pädagogischer oder sonderpädagogischer Unterstützung werden in diesem Rahmen geklärt.

Für die Umsetzung des pädagogischen Schwerpunktes im Bereich der Begabungsförderung erhalten die Schulen der KOV Ressourcen in Form von Zusatzbedarfen, die jährlich von den RLSB evaluiert und spezifisch zugewiesen werden.

Niedersachsen ist seit dem Jahr 2017 in der bundesweiten Initiative „Leistung macht Schule“ (LemaS) involviert, welche zum Ziel hat, Entwicklungsmöglichkeiten von leistungsstarken und potenziell besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern schulformübergreifend in den Jahrgängen 1 bis 10 zu optimieren. In diesem Projekt wurden in der ersten Phase (2017 bis 2022) vielfältige Maßnahmen und Konzepte in KOV-Schulen mit wissenschaftlicher Unterstützung entwickelt, die allen Kindern individuelle Zugänge zum Lerngegenstand erleichtern und ihre weitere Potenzialentfaltung ermöglichen. In der sich anschließenden Transferphase werden die erfolgreichen Maßnahmen in ca. 100 weitere Schulen in Niedersachsen (bundesweit in ca. 1000 Schulen) länderspezifisch transferiert. Eine weitere Öffnung des Transfers dieser erarbeiteten Produkte ist nach Abschluss der Förderinitiative 2028 in alle allgemein bildenden Schulen möglich. Ein dafür eingerichteter Lenkungsausschuss LemaS-Transfer steuert den bedarfsorientierten Transfer in Niedersachsen.

Zur Umsetzung von Maßnahmen dieser Förderinitiative beraten und unterstützen zusätzlich zu den Fachberatungen „Förderung besonderer Begabungen“ auch die Fachberatungen „Individuelle Lernentwicklung“, die ebenfalls Teil des B&U-Systems sind. Eigens für den Transfer der Maßnahmen werden schulische Lehrkräfte vom Forschungsverbund der LemaS-Initiative zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren qualifiziert. Diese arbeiten im Team und erhalten für ihre Tätigkeit Ressourcen in Form von Anrechnungsstunden. Inhaltlich stehen für den Transfer aus dem LemaS-Repertoire vielfältige Formate zur Verfügung: u. a. E-Learning-Einheiten, Videos, Manuale, Broschüren, Leitfäden, (Anleitungen für) Materialboxen, Präsentationen, Fragebögen oder Karten, die je nach eigener Schwerpunktsetzung die Schul- und Unterrichtsentwicklung aller Schulformen und auch die Tätigkeit der Lehrkräfte unterstützen. Die Transferaktivitäten werden wissenschaftlich begleitet, unterstützt und evaluiert.

Das Ziel der flächendeckenden Einrichtung der KOV ist bis auf zwei Landkreise in Niedersachsen erreicht. Die Konstellation der Verbünde wird bezüglich der Schulformspezifität regional bedarfsorientiert angepasst und befindet sich im Prozess, ist also nicht starr.

7 Fazit und Ausblick

Die Einführung der Inklusion im Jahr 2013 bedeutet für die niedersächsische Lernlandschaft weitreichende strukturelle Veränderungen, neue Formen des individualisierenden Unterrichts, eine Anpassung von schulinternen Organisationsformen sowie bei allen Mitwirkenden eine veränderte Haltung gegenüber heterogenen Lerngruppen. Weiterhin ist es erforderlich, Schulgebäude umzubauen und für die Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auszustatten.

Durch die Inklusion entstehen in den Schulen neue Formen des Miteinanders, die es erforderlich machen, sich gegenseitig auf allen Ebenen zu unterstützen. Dabei hat das jahrgangsweise Aufwachsen der Inklusion den Schulen Zeit gegeben, die auch notwendig war, um neue Strukturen aufzubauen. Weitere Veränderungen stehen an, die die Landesregierung mit der gebotenen Sorgfalt und förderlichen Beteiligungsverfahren umsetzen wird. Dabei braucht die Inklusion weiterhin finanzielle und personelle Unterstützung sowie Konzepte, die es den Schulen als System, den Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen weiteren Beteiligten ermöglichen, für die Schülerinnen und Schüler einen individualisierenden Unterricht und bestmögliche Rahmenbedingungen für ihre individuelle Entwicklung zu schaffen.

Besonders herausfordernd ist die Versorgung der Schulen mit sonderpädagogischem Personal. Förderschullehrkräfte werden nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit gesucht.

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt hinsichtlich der personellen Situation liegt im Aufbau von multiprofessionellen Teams in den Schulen. Die Landesregierung hat die Schulen mit zusätzlichen Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestattet, was sich bereits an vielen Schulen positiv für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie für das Unterrichtsgeschehen ausgewirkt hat. Es ist vorgesehen, diese Entwicklung im Rahmen des jeweiligen Haushalts fortzusetzen. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe werden derzeit Vorschläge zum Ausbau multiprofessioneller Teams an Schulen erarbeitet.

Weiterhin wurden die Einsatzmöglichkeiten von Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals verbindlich definiert und hinsichtlich der für alle Lehrkräfte einer Schule dringend erforderlichen sonderpädagogischen Beratung flexibilisiert. Darüber hinaus wurden durch Veränderungen im Einstellungserlass für die allgemein bildenden Schulen die Möglichkeiten der Einstellung und Versetzung von Förderschullehrkräften an andere allgemein bildende Schulen

als Förderschulen geschaffen. Dadurch sind immer mehr Förderschullehrkräfte als fester Bestandteil der Kollegien an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen vorhanden. Damit wird mehr und mehr sichergestellt, dass kontinuierlich sonderpädagogische Expertise zur Verfügung steht. Dies ist ein Paradigmenwechsel und wird die Inklusion nachhaltig verstetigen.

Das Ziel der Landesregierung ist es, die Entwicklung einer grundsätzlichen inklusiven Haltung im Schul- und Bildungsbereich zu fördern. Die Schulen sollen weiterhin dabei unterstützt werden, die inklusive Arbeit inhaltlich und konzeptionell bewältigen zu können und sie als Bereicherung für den Unterricht und das schulische Leben zu begreifen.

Während des Aufwuchses der Inklusion wurde deutlich, dass der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung einer genaueren Betrachtung und konzeptionellen Weiterentwicklung bedarf. Die Landesregierung hat hier für die Unterstützung von Schulen und Lehrkräften im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit herausfordernden Verhaltensweisen sowie im genannten Förderschwerpunkt das Konzept ES entwickelt, welches im März 2022 veröffentlicht worden ist. Seitdem befindet es sich in einem erfolgreichen Umsetzungsprozess. Alle wichtigen Inhalte des Konzept ES sind ausführlich im Werkzeugkoffer auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministerium dargestellt. Dieser wird sukzessive erweitert und an die aktuellen Bedarfe angepasst. Der regelmäßig stattfindende Fachtag ES stellt eine wichtige Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal im Rahmen des Konzepts ES dar. Er findet im zweijährigen Rhythmus statt und setzt eine Zäsur im Prozess der Weiterentwicklung der Möglichkeiten im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen.

Durch die mittlerweile abgeschlossene landesweite Einrichtung der RZI und deren vollständiger personeller Ausstattung ist die Basis geschaffen worden, um die Inklusion in den Schulen voranzubringen. Auf dem Weg zu einer inklusiven Lernlandschaft stellen sich immer wieder neue und auch unvorhergesehene Herausforderungen, für die damit eine flächendeckend umzusetzende Lösung gefunden werden kann. Die Fachbereiche IB der RLSB mit den RZI, der Fachberatung Sonderpädagogische Unterstützung und ihrer Zuständigkeit für die Mobilen Dienste befinden sich weiterhin in enger Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat im Niedersächsischen Kultusministerium, sodass Entwicklungsprozesse unter Einbindung fachlicher Expertise gesteuert werden können. Auf diese Weise profitieren alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulen von dem zuverlässigen und niedrigschwelligen Beratungsangebot der RZI.

Der Umsteuerungsprozess der Mobilen Dienste muss in Niedersachsen weiterhin durch qualifizierende und unterstützende Maßnahmen begleitet werden.

Das Land Niedersachsen unterstützt den Auf- und Ausbau einer inklusiven Lernlandschaft mit hohem finanziellen und personellen Aufwand. Ebenso wurden Rahmenbedingungen durch die Konzeptionierung wichtiger Teilbereiche, wie etwa des Ausbaus der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung geschaffen. Es erfolgt eine kontinuierliche Weiterentwicklung durch das Niedersächsische Kultusministerium, in die die RLSB und das NLQ eng mit eingebunden sind, um die erfolgreiche Umsetzung landesweiter Standards zu gewährleisten.

Die Inklusion gehört in Niedersachsen mittlerweile zum Selbstverständnis jeder Schule. Die erfolgreiche Umsetzung vor Ort ist dem Engagement der Lehrkräfte und Schulleitungen, der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des weiteren Personals zu verdanken. In diesem Bericht wurde überprüft, welche Auswirkungen das geltende Schulgesetz auf die Einführung der inklusiven Schule hat. Hierzu wurde aufgezeigt, welche Arbeitsfelder seitens der Landesregierung bislang bearbeitet und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Rahmenbedingungen an den Schulen beständig zu verbessern. Die Landesregierung wird ihre Arbeit mit hohem Einsatz fortsetzen, damit jede Schülerin und jeder Schüler dort bestmöglich am gewählten Lernort gefördert und gefordert werden kann.

8 Anlage: Übersicht inklusive Schule 2012-2023

Jahr	Maßnahmen	Zeitplan
2012	Einführung der inklusiven Schule: - Änderung des § 4 NSchG → Alle Schulen sind inklusive Schulen	✓
2013	Einführung der inklusiven Schule im Primarbereich: - Zwei Stunden sonderpädagogische Grundversorgung pro Klasse (sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung), pro Schülerin oder Schüler mit einem anderen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Hören, Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung) je nach Förderschwerpunkt 3-5 Stunden, Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler bei der Klassenbildung, erhöhte Zuschläge im Ganztagsbereich Einführung der inklusiven Schule im Sek I-Bereich: - 3-5 Stunden pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (je nach Förderschwerpunkt), Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler bei der Klassenbildung, erhöhte Zuschläge im Ganztagsbereich Einführung der inklusiven Schule in die Ausbildung der Lehrkräfte: - In die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) wird die inklusive Beschulung in der Ausbildung der Lehrkräfte aller Lehrämter in der zweiten Phase rechtlich verankert Fortbildungen zur inklusiven Schule 2013-2020 mit rund 60.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern Stellenzuwachs: 185 Planstellen für Förderschullehrkräfte	✓ ✓ ✓
2014	Initiierung sukzessive Erhöhung der Studienplatzkapazitäten für das Lehramt für Sonderpädagogik Ermöglichung Quereinstieg für die Einstellung im Schuldienst mit dem Lehramt für Sonderpädagogik Stellenzuwachs: 485 Planstellen für Förderschullehrkräfte und 30 Beschäftigungsmöglichkeiten für PM	✓ ✓
2015	Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule (Unterstützung der Kommunen durch das Land): - 2015: 17,5 Millionen Euro - ab 2016: 30 Millionen Euro jährlich Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte: - Novellierung der Verordnung über die Master-Abschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen: Studierende aller Lehrämter sollen pädagogische und didaktische Basiskompetenzen in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik erwerben - schulinterne Fortbildungen an Grundschulen Entlastungen für Förderschulleitungen: - u. a. Verringerung der Unterrichtsverpflichtung um 3 Std.	✓ ✓ ✓

	Einrichtung eines weiteren RZI Zusätzliche Stellen für PM im Umfang von 60 VZE für die Unterstützung der sonderpädagogischen Arbeit in den Schulen, davon 10 VZE explizit für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Aufstockung des Beschäftigungsumfangs für PM an Förderschulen: - Aufstockung von derzeit rund 80 Prozent einer Vollzeitstelle auf 100 Prozent ermöglichen - Zusätzlich 80 VZE für Aufstockungen Einstellung und Versetzung von Förderschullehrkräften: - Förderschullehrkräfte können an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen eingestellt oder dorthin versetzt werden	✓ ✓ ✓ ✓
2020	Einrichtung 3 weiterer RZI	✓
2021	Inkrafttreten der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung inklusive Ergänzender Bestimmungen Veröffentlichung eines Flyers zur Begabungsförderung	✓ ✓
2022	Einrichtung 3 weiterer RZI Veröffentlichung des Konzepts ES zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen Erster Fachtag ES am 16.09.2022 (Präsenzveranstaltung) und 09.11.2022 (Onlineformat) Inkrafttreten des Erlasses „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“ Veröffentlichung des Handlungsleitfadens und weiterer Materialien zur Ausgestaltung der multiprofessionellen Zusammenarbeit an öffentlichen Schulen	✓ ✓ ✓ ✓ ✓
2023	Rund 1.300 Förderschullehrkräfte sind seit 2019 an andere allgemein bildende Schulen als Förderschulen versetzt bzw. dort eingestellt worden Beginn der Transferphase „Leistung macht Schule – LemaS“ - Einrichtung eines Lenkungsausschusses „LemaS-Transfer“ mit Teilnehmenden aller RLSB - zusätzliche Anrechnungstunden für die schulischen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der LemaS-Produkte Ausbau des sonderpädagogischen Personals: 100 zusätzliche Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 60 für Förderschulen und 40 für die inklusive Schule Einrichtung der letzten 4 RZI und damit Abschluss der landesweiten Einrichtung. Die RZI sind personell vollständig mit 80 Stellen für RZI-Leitungen und 28 Vollzeiteinheiten ausgestattet. Damit stehen landesweit 46 RZI zur Beratung und Unterstützung sowie zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule zur Verfügung. Veröffentlichung eines Info-Flyers zu den Aufgaben der RZI - zusätzlich barrierefreie online-Version für sehbeeinträchtigte/blinde Menschen	✓ ✓ ✓ ✓ ✓

	Veröffentlichung der Handreichungen Mobile Dienste: Empfehlungen und Hinweise zur Arbeit des Mobilen Dienstes emotionale und soziale Entwicklung Weiterentwicklung des Konzepts ES Beschluss des endgültigen Auslaufens der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen mit dem Ende des Schuljahres 2027/2028 durch die Landesregierung Erwerb eines digitalen Tools zur Diagnostik und Förderplanung (SPLINT) im Rahmen des Digitalpakts	✓ ✓ ✓ ✓
2024 ff.	Veröffentlichung des Info-Flyers zu den Aufgaben der RZI in leichter Sprache Übertragung der Aufgabe „Qualitätsentwicklung und -sicherung des sonderpädagogischen Personals (Fortbildung)“ an die RZI. Damit sind alle Aufgaben an die RZI übertragen. Gesetzentwurf NSchG: Verlängerung des Zeitraumes für Schwerpunktschulen bis zum 31.07.2030 Zweiter Fachtag ES am 17.09.2024 Veröffentlichung der Handreichungen Mobile Dienste: Empfehlungen und Hinweise zur Arbeit des Mobilen Dienstes - körperliche und motorische Entwicklung - Sehen - Hören Weiterentwicklung der Tagesbildungsstätten Weiterarbeit an den Regelungen für den Nachteilsausgleich Ausbau einer länderübergreifenden Plattform für Lehrkräfte zur Darstellung digitaler inklusiver Medien in Schule Start und Weiterentwicklung der länderübergreifenden Kooperation in den Modulen „Diagnose und Beratung“ und „Fordern und Fördern außerhalb des Regelunterrichts“ im LemaS-Transfer Weiterentwicklung der Qualifizierungsangebote der Multiplikatorenteams Ausbau der Netzwerkstrukturen im LemaS-Transfer	✓ ✓ ✓

9 Abkürzungsverzeichnis

AE-Stunden	Anrechnungs- und Entlastungsstunden
AG KSV	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBS	Berufsbildende Schule
BES	Berufseinstiegsschule
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B&U-System	Beratungs- und Unterstützungssystem
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
Fachbereiche IB	Fachbereiche Inklusive Bildung
Förderschwerpunkte	
ES	Emotionale und soziale Entwicklung
GE	Geistige Entwicklung
HÖ	Hören
LE	Lernen
KM	Körperliche und motorische Entwicklung
SE	Sehen
SR	Sprache
FöS	Förderschulen
GS	Grundschule
HPE	Haushaltsplanentwurf
HS	Hauptschule
HWO	Handwerksordnung
IGS	Integrierte Gesamtschule
Konzept ES	Konzept zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen
LemaS	Leistung macht Schule
LRH	Niedersächsischer Landesrechnungshof
LSN	Landesamt für Statistik
MiS	Multiplikatorinnen und Multiplikatoren inklusive Schule
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
Nds. ArbZVO-Schule	Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MasterVO-Lehr	Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen

Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NLQ	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NV	Niedersächsische Verfassung
PM	pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
RdErl.	Runderlass
RLSB	Regionale Landesämter für Schule und Bildung
RS	Realschule
RZI	Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule
SGB	Sozialgesetzbuch
SJG	Schuljahrgang
SOP	Sonderpädagogik
StGH	Niedersächsischer Staatsgerichtshof
Urt.	Urteil
VZE	Vollzeiteinheiten
ZB	Zusatzbedarf